Weilemer Blättle

2. Juli 2020
Nummer 27
60. Jahrgang

AMTSBLATT DER GEMEINDE WEIL IM SCHÖNBUCH MIT NEUWEILER UND BREITENSTEIN

Bürgermeister Wolfgang Lahl im Amt bestätigt

Der erste stellvertretende Bürgermeister Klaus Finger gratuliert dem alten und neuen Bürgermeister Wolfgang Lahl und dessen Ehefrau Petra Lahl zur Wiederwahl (Foto Juan Villarroya)

Am Sonntag wurde in Weil im Schönbuch gewählt. Mit mehr als 94 % der abgegebenen Stimmen wurde Wolfgang Lahl in seinem Amt bestätigt und für eine dritte Amtszeit gewählt. Näheres dazu und Eindrücke vom Wahltag finden Sie im Innenteil.

WER · WAS · WIE · WO · WANN

Sprechzeiten

Bürgermeister Wolfgang Lahl, nach Vereinbarung
Telefon (0 71 57) 12 90-1 40

Ortsvorsteher Thomas Müller
Dienstag von 17.00 bis 18.00 Uhr

Ortsvorsteher Volker Goldmann
Montag von 17.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten: Gemeindeverwaltung

Montag:	**8.30 bis 15.00 Uhr durchgehend**
Dienstag:	8.30 bis 12.00 Uhr
Mittwoch:	8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 bis 18.00 Uhr
Freitags:	8.30 bis 12.00 Uhr

Ortsverwaltung Breitenstein

Dienstag	15.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	15.00 bis 18.00 Uhr

Telefon (0 71 57) 12 90-1 95

Ortsverwaltung Neuweiler

Montag, Mittwoch:	15.00 bis 17.00 Uhr
Freitag:	8.00 bis 10.00 Uhr

Telefon (0 71 57) 12 90-1 91

Bürgertelefon
(0 71 57) 12 90-0

Flüchtlings-/Integrationsbeauftragte
Colleen Viehrig, Telefon (01 75) 5 77 99 48
E-Mail: colleen.viehrig@weil-im-schoenbuch.de

Cornelia Kreuzer, Telefon (01 51) 12 48 97 75
E-Mail: cornelia.kreuzer@holzgerlingen.de

Sprechzeiten im Lachental

Dienstag:	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	10.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Voranmeldung.

Internet
http://www.weil-im-schoenbuch.de

Mail
bettina.heldmaier@weil-im-schoenbuch.de

Forstrevier

Donnerstag	16.30 bis 18.00 Uhr
	Pforte Rathaus

Wertstoffhof

Weil im Schönbuch
Carl-Zeiss-Straße 12

Öffnungszeiten:

Mittwoch/Freitag	15.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	9.00 bis 15.00 Uhr

Mülltelefon/Beratung
Telefon (0 70 31) 6 63-15 50

Inhaltsverzeichnis Seite

Amtliche Bekanntmachungen 3
Standesamt/Jubilare 12
Gemeindeverwaltung informiert 7
Kirchen 17
Schulen 15
Soziale Dienste 16
SWA/Begegnungsstätte 13
Vereine 23
Verschenkbörse 13

Ärztliche Notfallpraxen an den Wochenenden

Notfallpraxis Filder: Im Haberschlai 7, Filderstadt-Bonlanden,
Telefon (07 11) 6 01 30 60

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag ab 19.00 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertag von 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr:

Wochenende/Feiertage: Freitagabend und Vorfeiertag von 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Notfallpraxis Sindelfingen:
Arthur-Gruber-Str. 70, Tel.: 116 117

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag: 18.00 bis 22.00 Uhr
Freitag 16.00 bis 22.00 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertag 8.00 bis 22.00 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:
Kostenfreie Rufnummer 11 61 17.

Montag–Freitag 9.00–19.00 Uhr: **docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde** von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzliche Versicherte unter **(07 11) 96 58 97 00**

Augenärztlicher Notdienst

Zentrale Rufnummer: 01806-070711

HNO-ärztlicher Notfalldienst

Zentrale Notfallpraxis an der Universitätsklinik Tübingen

Öffnungszeiten:
Sa, So und Feiertag 8.00 bis 22.00 Uhr
Zentrale Rufnummer (01806) 070711

Kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis am Klinikum Böblingen

Bunsenstraße 120, 71032 Böblingen

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr.	19.00 bis 22.30 Uhr
Sa. und Feiertage:	8.30 bis 22.00 Uhr
So.	8.30 bis 22.00 Uhr

Zentrale Rufnummer: (0 18 06) 07 03 10

Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnhärztliche Notfalldienst ist zu erfragen unter der Telefonnummer (0711) 7877-722.

Notrufe

Feuer	112
Polizei	110
Polizeiposten Schönaich	(0 70 31) 67 70 00
Wasser/ENBW	(08 00) 36 29-497
Strom/ENBW	(08 00) 36 29-477
Gas/ENBW	(08 00) 36 29-447
TV-Breitbandkabel/ Unitymedia	(02 21) 46 61 91 00

Apothekenbereitschaft

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8.30 Uhr morgens und endet um 8.30 Uhr am folgenden Tag.

Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 Euro.

2. Juli 2020
Apotheke Dr. Beranek
Bahnhofstr. 12
71101 Schönaich, Württ
Tel.: (0 70 31) 65 73 73

Apotheke im Spitzholz
Feldberstr. 61
71067 Sindelfingen (Nord)
Tel.: (0 70 31) 80 55 77

3. Juli 2020
Apotheke im Dorf
Hildrizhausener Str. 2
71155 Altdorf
Tel.: (0 70 31) 60 10 10

Löwen-Apotheke am Domo
Hirsauer Str. 8
71063 Sindelfingen (Mitte)
Tel.: (0 70 31) 70 07 91

4. Juli 2020
Apotheke in den Mercaden
Wolfgang-Brumme-Allee 27
71034 Böblingen (West)
Tel: (0 70 31) 4 35 21 00

5. Juli 2020
Apotheke St. Martin
Ziegelstr. 30
71063 Sindelfingen (Mitte)
Tel.: (0 70 31) 81 15 23

Schönbuch-Apotheke Holzgerlingen
Böblinger Str. 9
71088 Holzgerlingen
Tel.: (0 70 31) 74 25 00

6. Juli 2020
Apotheke am Maurener Weg
Maurener Weg 70
71034 Böblingen (West)
Tel.: (0 70 31) 27 58 68

7. Juli 2020
Staufer-Apotheke Sindelfingen
Gartenstr. 25
71063 Sindelfingen (Mitte)
Tel.: (0 70 31) 87 44 87

Hibiscus-Apotheke Hildrizhausen
Altdorfer Str. 9
71157 Hildrizhausen
Tel.: (0 70 34) 86 45

8. Juli 2020
Bahnhof-Apotheke Böblingen
Bahnhofstr. 19
71034 Böblingen (West)
Tel.: (0 70 31) 2 52 23

Amtliche Bekanntmachungen

Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans

B E K A N N T M A C H U N G

des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Amtliches Bodenordnungsverfahren „Pfadäcker“ der Gemeinde Weil im Schönbuch, Gemarkung Neuweiler

Der Umlegungsplan „Pfadäcker“ (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) aufgestellt durch den Beschluss des Umlegungsausschusses vom 5. Mai 2020 ist am 29. Juni 2020 unanfechtbar geworden.

Er tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs.1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der gegenwärtigen Fassung der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt ebenfalls die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen erfolgt auf eigenes Risiko.

Der Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt und zwar bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Weil im Schönbuch, Marktplatz 3, 71093 Weil im Schönbuch, während der üblichen Sprechzeiten.

Weil im Schönbuch, den 29. Juni 2020

Umlegungsausschuss
Vorsitzender:
gez.
Wolfgang Lahl
Bürgermeister

Gemeinde Weil im Schönbuch
Landkreis Böblingen

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters am 28.06.2020

1. Hiermit wird das vom Gemeindewahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters bekannt gemacht:

1.1

Zahl der Wahlberechtigten	7.883
Zahl der Wähler:	2.274
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	121
Zahl der gültigen Stimmzettel:	2.153

1.2 Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Wolfgang Lahl:	2.031
Thomas Müller	13
Klaus Finger	12
Konrad Heydenreich	11
Wolfgang Brennenstuhl	6
Sonstige:	80

1.3 Der Bewerber Wolfgang Lahl hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Er ist damit zum Bürgermeister der Gemeinde Weil im Schönbuch gewählt.

2. Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jedem Bewerber Einspruch beim Landratsamt Böblingen in 71034 Böblingen, Parkstraße 16 erhoben werden. Der Einspruch eines Wahlberechtigten und eines Bewerbers, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 78 Wahlberechtigte beitreten.

Weil im Schönbuch, 30.06.2020

Kathrin Böhringer
Kathrin Böhringer
Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses

Das Land Baden-Württemberg hat eine neue, umfassende Corona-Verordnung erlassen

Seit der ersten Corona-Verordnung im März 2020 gab es zahlreiche Änderungen und Unterverordnungen. Das machte es schwierig, den Überblick zu behalten.

Das Land hat deswegen eine neue Corona-Verordnung erlassen. Darin sind die meisten noch geltenden Unterverordnungen mit dem aktuellen Stand enthalten. Die bereits seit dem 1. Juli 2020 geltende neue Corona-Verordnung ist im Anschluss abgedruckt.

Hier findet man eine Übersicht, welche Corona-Unterverordnungen durch die ab 1. Juli 2020 geltende Haupt-VO ersetzt werden und welche weitergelten.

https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 23. Juni 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele

§ 1
Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2
Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3
Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen- Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,

3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften und
5. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freizeitparks, Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetrieben und im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr nach Absatz 1 Nummer 1 oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Absatz 1 Nummer 4 oder
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenerhebung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben und gespeichert werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1 die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,

2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn dieser ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen

(1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.

(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören,

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist. Abweichend von Absatz 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.

(3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli 2020 und
2. Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020.

Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich

1. den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und

2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowieTanzunterricht und –proben.

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11
Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12
Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13
Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

§ 14
Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahrschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. Sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. Öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen und
14. Freizeitparks.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15
Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16
Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden- Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. Ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen

sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 Gaststättengesetz und
2. die praktische Fahrausbildung und –prüfung sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Gaststättengesetz,
4. Messen und Spezialmärkte,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten und
8. Freizeitparks

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17
Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18
Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Satz 2 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 – Schlussvorschriften

§ 20
Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona- Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, außer Kraft.(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) § 10 Absätze 3, 4 und 6 treten am 31. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. August 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller Dr.	Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann

Die Gemeindeverwaltung informiert

Eindrücke vom Wahlsonntag

Am letzten Sonntag fand in der Gemeinde die Wahl des Bürgermeisters statt. Ausgelöst durch die Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie war bei dieser Wahl vieles anders als sonst. Die Briefwahl stand im Vordergrund. In den Wahllokalen musste manches geändert und angepasst werden, um große Abstände zu ermöglichen. Zum ersten Mal wurden die Hallen der Gemeinde als Wahllokale genutzt.

Wahllokal im WeilerSportZentrum

In Neuweiler wurde ebenfalls die Halle genutzt anstelle des benachbarten Mehrzweckraums

Um 19.00 Uhr wurde das Wahlergebnis am Marktplatz vor dem Rathaus bekannt gegeben. Auch hier wirkten sich die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie aus. Maximal 99 Personen durften für den Marktplatz zugelassen werden und mussten die in Abständen aufgestellten Stühle nutzen.

Die Harmonikafreunde Weil im Schönbuch e.V. umrahmten die Bekanntgabe des Wahlergebnisses musikalisch mit einem Quintett, wofür an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt sei.

Gespanntes Warten auf die offizielle Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Um 19.00 Uhr trat der erste stellvertretende Bürgermeister Klaus Finger an das Rednerpult und gab bekannt, dass BM Wolfgang Lahl mit mehr als 94 % und mit einer Wahlbeteiligung von beinahe 29 % erneut zum Bürgermeister gewählt wurde. „Die Bürgerinnen und Bürger haben eine sehr gute Wahl für die Gemeinde getroffen. Ich gratuliere Ihnen, Herr Lahl, sehr herzlich zu diesem überragenden Wahlergebnis“.

Klaus Finger, erster stellv. Bürgermeister, bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Michael Lutz, der Waldenbucher Bürgermeister, überbrachte die Glückwünsche der Bürgermeisterkollegen und –kolleginnen. „Im Hinblick auf die jüngsten Ereignisse in Stuttgart und auf die zunehmende Aggressivität gegenüber den Trägern eines öffentlichen Amts ist es nicht selbstverständlich, sich erneut einzubringen. Das bemerkenswert gute Wahlergebnis ist aber ein hohes Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung“.

Warten auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Alle Fotos: Juan Villarroya

Gratulation des Bürgermeisterkollegen Michael Lutz unter perfekter Beachtung der Hygieneregeln

Landrat Roland Bernhard kam direkt aus Altdorf zum Weilemer Marktplatz, um zu gratulieren. „In Altdorf war zwar die Wahlbeteiligung höher, dafür ist Ihr Wahlergebnis, sehr geehrter Herr Lahl, etwas besser. Sie sind mit Leib und Seele Bürgermeister und zeigen immer und vor allem auch im Landratsamt vollen Einsatz für Ihre Gemeinde“.

Landrat Roland Bernhard gratuliert dem wiedergewählten Bürgermeister Wolfgang Lahl

Zum Ende der Ergebnisbekanntgabe sprach der wiedergewählte Amtsinhaber, Wolfgang Lahl und dankte für die Wertschätzung, die sich in dem guten Wahlergebnis ausdrücke. Seinen ausdrücklichen Dank richtete er an den Gemeinderat und die beiden Ortschaftsräte für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und an das Team der Gemeindeverwaltung.

Bürgermeister Wolfgang Lahl bei seiner Rede

„Wir haben in den nächsten 8 Jahren viel vor und können uns nicht auf dem Erreichten ausruhen. Trotz der momentanen Erschwernisse gilt es, die anstehenden Herausforderungen engagiert anzugehen. Das Bürgerhaus, zusätzliche Pflegeplätze, neue Wohnbaugebiete, die digitale Infrastruktur in der Gemeinde und in den Schulen, das sind wichtige Projekte, die es aktiv anzupacken gilt.“

Seinen Dank richtete der Bürgermeister an die engagierte Bürgerschaft in der Gemeinde, die mit ihrem großen ehrenamtlichen Engagement die Basis für ein breites Angebot an kulturellen, sozialen und sportlichen Vereinsaktivitäten sei.

Zuletzt dankte der Bürgermeister seiner Ehefrau Petra Lahl dafür, dass sie ihm stets den Rücken frei halte und ihn bei seinen Aufgaben als Bürgermeister immer unterstütze.

Mit einem Dank an die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und Gäste, zu denen sich inzwischen MdB Marc Biadacz hinzugesellt hatte, schloss der Bürgermeister die Bekanntmachung des Wahlergebnisses. „Leider ist es dieses Mal nicht möglich, gemeinsam miteinander anzustoßen. Ich freue mich bereits darauf, wenn die gelockerten Hygiene- und Abstandsregeln hier wieder etwas mehr zulassen.“

Mit einem letzten Musikstück der Harmonikafreunde Weil im Schönbuch e.V. endete die Bekanntgabe des Wahlergebnisses am Marktplatz.

Startschuss für die Vermarktung von Bauplätzen im Neubaugebiet „Pfadäcker“ in der Ortschaft Neuweiler

In der Ortschaft Neuweiler entsteht das Neubaugebiet „Pfadäcker“. In diesem Baugebiet gehören der Gemeinde 14 Bauplätze. **Am Montag, 6. Juli 2020 startet die Gemeinde mit der Vermarktung dieser Bauplätze.**

Die Bauplätze werden nach den vom Gemeinderat am 30. Juni 32020 beschlossenen **Bauplatzvergaberichtlinien** für das **„Baugebiet Pfadäcker“** vergeben. Die **Bewerbungsfrist** und **die Frist für die Vorlage von Nachweisen** laufen in der Zeit **vom 6. Juli 2020 bis 28. August 2020.**

Eine Teilnahme am Vergabeverfahren ist ausschließlich über die digitale Plattform „Baupilot“ möglich.

Der direkte Link: **www.weil-im-schoenbuch.de/de/Wirtschaft-Bauen/Wohnbauplaetze**

https://www.baupilot.com/weil-im-schoenbuch

Flurstück-Nr.	Objekt-Nr.	Größe	Quadratmeterpreis	Grundstückspreis
710	GR5253	494 m²	560 €/m	276.640 €
711	GR5254	494 m²	560 €/m	276.640 €
712	GR5255	494 m²	560 €/m	276.640 €
713	GR5256	494 m²	560 €/m	276.640 €
714	GR5257	494 m²	560 €/m	276.640 €
715	GR5258	494 m²	560 €/m	276.640 €
716	GR5259	514 m²	560 €/m	287.840 €
749	GR5260	547 m²	600 €/m	328.200 €
751	GR5261	498 m²	600 €/m	298.800 €
752	GR5262	476 m²	600 €/m	285.600 €
753	GR5263	476 m²	600 €/m	285.600 €
754	GR5264	476 m²	600 €/m	285.600 €
755	GR5265	476 m²	600 €/m	285.600 €
756	GR5266	476 m“	600 €/m	285.600 €

Über diesen Link können Sie die Vergabekriterien, den Bebauungsplan, das Bodengutachten und viele weitere Dokumente das Baugebiet betreffend einsehen. Des Weiteren sind alle 14 Bauplätze der Gemeinde mit Preis, Größe und weiteren Informationen eingestellt.

Haben Sie noch weitere Fragen zur Vermarktung, wenden Sie sich bitte an Frau Böhringer von der Finanzverwaltung unter der Telefonnummer (0 71 57) 12 90-1 22. Bei baurechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Roth vom Ortsbauamt unter der Telefonnummer (0 71 57) 12 90-1 61.

Bauplatzvergaberichtlinie
Gemeinde Weil im Schönbuch
Baugebiet Pfadäcker
Neuweiler

Der Gemeinderat der Gemeinde Weil im Schönbuch hat in seiner Sitzung am 30.06.2020 folgende Bauplatzvergaberichtlinie für den Verkauf von 14 sich im Gemeindeeigentum be-findlichen Bauplätze im Baugebiet Pfadäcker in der Ortschaft Neuweiler beschlossen:

§ 1
Gegenstand, Anwendungsbereich, Ziele

Diese Bauplatzvergaberichtlinie regelt das Verfahren und die inhaltliche Ausgestaltung bezüglich der Vergabe kommunaler Baugrundstücke für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime im Baugebiet Pfadäcker in der Ortschaft Neuweiler.

Die Vergabe von Baugrundstücken in Weil im Schönbuch hat den Erhalt eines örtlich gewachsenen Gemeinschaftslebens mit einer sozial stabilen Bewohnerstruktur entsprechend § 1 Abs. 5 und 6 BauGB zum Ziel.

§ 2
Vergabeverfahren

1. Nach der Festlegung der Bauplatzvergaberichtlinie und dem Beschluss für die Eröffnung des Verfahrens für die Vergabe von Baugrundstücken werden die Bauplätze über die Plattform www.baupilot.com, auf der Homepage der Gemeinde Weil im Schönbuch und im örtlichen Mitteilungsblatt ausgeschrieben.

   Die Ausschreibung enthält folgende Angaben:

   - Die Lage und Anzahl der zu vergebenden Baugrundstücke (z.B. Bezeichnung des Baugebiets bzw. Bauabschnitts, Gewann)
   - Die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen.
   - Die Bezeichnung der Dienststelle und der elektronischen Plattform, auf der die für die gebietsbezogene Vergabe zur Anwendung kommenden Vergabekriterien und die allgemeinen gültigen Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.
2. Bis zum Ausschreibungsbeginn können sich die Interessenten auf eine Interessentenliste eintragen. Alle eingetragenen Personen auf der Interessentenliste werden per E-Mail über den Beginn der Vermarktung informiert.
3. Bewerbungen sind ausschließlich über die Plattform www.baupilot.com möglich. Der Eingang der Bewerbung wird per E-Mail bestätigt.
4. Die Interessenten willigen mit ihrer Bewerbung ein, dass neben der Verwaltung auch der Gemeinderat über die Daten der Bewerbungen Kenntnis erlangt. (Datenschutzgrundverordnung).

§ 3
Bewerberfragebogen/Vorbemerkung

- Ein oder zwei volljährige Personen können Antragsteller sein. Bei zwei Antragstellern müssen beide Vertragspartner/Käufer sein.
- Bei zwei oder mehreren Antragstellern wird bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche von den Antragstellern die weitergehende Ausprägung erzielt.
- Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben.
- Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

Vergabekriterien: (Maximal erreichbare Gesamtpunktzahl: 1.850 Punkte)

1. Wohnsitz (Maximale Punktzahl: 300 Punkte)

1.1. Aktueller Hauptwohnsitz

Seit wie vielen Jahren bis zum Stichtag haben Sie bzw. Ihr Mitbewerber unterbrechungsfrei Ihren aktuellen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Weil im Schönbuch? (Es werden maximal 5 volle Hauptwohnsitzjahre gewertet.)

0 Jahre bzw. trifft nicht zu	0 Punkte
1 Jahr	60 Punkte
2 Jahre	120 Punkte
3 Jahre	180 Punkte
4 Jahre	240 Punkte
5 Jahre und länger	300 Punkte

1.2. Ehemaliger Hauptwohnsitz

Sollten Sie bei der Frage „Aktueller Hauptwohnsitz“ weniger als 5 Jahre ausgewählt haben, können Sie durch Ihren ehemaligen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Weil im Schönbuch weitere Punkte erhalten. Wie viele Jahre bis zum Stichtag hatten Sie bzw. Ihr Mitbewerber innerhalb der letzten 15 Jahre Ihren ehemaligen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Weil im Schönbuch?

0 Jahre bzw. trifft nicht zu	0 Punkte
1 Jahr	30 Punkte
2 Jahre	60 Punkte
3 Jahre	90 Punkte
4 Jahre	120 Punkte
5 Jahre	150 Punkte
6 Jahre	180 Punkte
7 Jahre	210 Punkte
8 Jahre	240 Punkte
9 Jahre	270 Punkte
10 Jahre und länger	300 Punkte

2. Arbeitsplatz (Maximale Punktzahl: 300 Punkte)

2.1. Angestelltenverhältnis

Seit wie vielen Jahren haben Sie bzw. Ihr Mitbewerber bis zum Stichtag Ihren aktuellen Arbeitsplatz (mindestens eine halbe Vollzeitstelle) in der Gemeinde Weil im Schönbuch?

0 Jahre bzw. trifft nicht zu	0 Punkte
1 Jahr	60 Punkte
2 Jahre	120 Punkte
3 Jahre	180 Punkte
4 Jahre	240 Punkte
5 Jahre und länger	300 Punkte

2.2. Selbstständigkeit

Seit wie vielen Jahren bestreiten Sie bzw. Ihr Mitbewerber Ihren Lebensunterhalt aus selb-ständiger Arbeit in der Gemeinde Weil im Schönbuch? (Als selbstständig gilt, wer durch das Einkommen der Selbstständigkeit (Unternehmer, Freiberufler, heilender Beruf, etc.) seinen Lebensunterhalt bestreitet.)

0 Jahre bzw. trifft nicht zu	0 Punkte
1 Jahr	60 Punkte
2 Jahre	120 Punkte
3 Jahre	180 Punkte
4 Jahre	240 Punkte
5 Jahre und länger	300 Punkte

3. Familienstand (Maximale Punktzahl: 200 Punkte)

Benennen Sie Ihre aktuelle familiäre Situation

alleinstehend	0 Punkte
alleinerziehend	0 Punkte
mit Partner erziehend	0 Punkte
verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft	100 Punkte

Werden Eltern und/oder Angehörige der Bewerber dauerhaft im Haushalt leben und das Haus dauerhaft mitbewohnen?

(Angehörige sind, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegat-ten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).)

kein Elternteil/kein sonstiger Angehöriger wird dauerhaft im Haushalt leben bzw. das Haus dauerhaft bewohnen.	0 Punkte
ein Elternteil/ein sonstiger Angehöriger wird dauerhaft im Haushalt leben bzw. das Haus dauerhaft bewohnen.	50 Punkte
zwei/mehrere Elternteile bzw. zwei/mehrere Angehöriger werden dauerhaft im Haushalt leben bzw. das Haus dauerhaft bewohnen.	100 Punkte

4. Kinder (Maximale Punktzahl: 300 Punkte)

Es werden ebenfalls Schwangerschaften ab der 12. Woche, Pflegekinder die dauerhaft im Haushalt leben bzw. pflegebedürftige Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, berücksichtigt.

Wie viele Kinder im Alter zwischen 0 und 10 Jahren leben dauerhaft in Ihrem Haushalt?

kein Kind	0 Punkte
1 Kind	100 Punkte
2 Kinder	200 Punkte
3 Kinder und mehr	300 Punkte

Wie viele Kinder im Alter zwischen 10 und 18 Jahren leben dauerhaft in Ihrem Haushalt?

kein Kind	0 Punkte
1 Kind	80 Punkte
2 Kinder	160 Punkte
3 Kinder und mehr	240 Punkte

Wie viele studierende bzw. kindergeldberechtigte Jugendliche (junge Erwachsene) ab 18 Jahren leben dauerhaft in Ihrem Haushalt?

kein Kind	0 Punkte
1 Kind	60 Punkte
2 Kinder	120 Punkte
3 Kinder und mehr	180 Punkte

5. Pflege- und Behinderungsgrade (Maximale Punktzahl: 300 Punkte)

Angehörige sind, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegat-ten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).)

Liegt eine Schwerbehinderung des Bewerbers bzw. Mitbewerbers bzw. eines im Haushalt lebenden Angehörigen ab einem Grad der Behinderung von 80% vor?

nein liegt nicht vor	0 Punkte
liegt vor bei 1 Person	100 Punkte
liegt vor bei 2 Personen	200 Punkte
liegt vor bei 3 Personen und mehr	300 Punkte

Liegt eine Pflegebedürftigkeit des Bewerbers bzw. Mitbewerbers bzw. eines im Haushalt lebenden Angehörigen ab einer Pflegestufe 4 vor?

nein liegt nicht vor	0 Punkte
liegt vor bei 1 Person	100 Punkte
liegt vor bei 2 Personen	200 Punkte
liegt vor bei 3 Personen und mehr	300 Punkte

6. Eigentumsverhältnisse/Bebaubares Grundstück

Sind Sie oder Ihr Mitbewerber bereits Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Weil im Schönbuch?

ja	-10.000 Punkte
nein	0 Punkte

Sind Sie oder Ihr Mitbewerber bereits Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks außerhalb der Gemarkung der Gemeinde Weil im Schönbuch?

ja	-10.000 Punkte
nein	0 Punkte

Sollten Sie bereits ein bebaubares Grundstück besitzen, werden Sie das Eigentum veräußern? Hierzu muss innerhalb der kommenden sechs Monate ein entsprechender Nachweis erbracht werden.

ja	10.000 Punkte
nein	0 Punkte

7. Ehrenamt I (Maximale Punktzahl: 150 Punkte)

Sind Sie oder Ihr Mitbewerber aktives Mitglied in einem eingetragenen Verein oder einer gemeinnützigen Organisation innerhalb oder außerhalb der Gemeinde Weil im Schönbuch? (Die reine Zugehörigkeit ist ausreichend)

nein	0 Punkte
mind. 1 Jahr	30 Punkte
2 Jahre	60 Punkte
3 Jahre	90 Punkte
4 Jahre	120 Punkte
5 Jahre und länger	150 Punkte

8. Ehrenamt II (Maximale Punktzahl: 300 Punkte)

Sind Sie oder Ihr Mitbewerber in einem aktiven Ehrenamt in der Vorstandschaft eines eingetragenen Vereins, oder innerhalb einer gemeinnützigen Organisation oder anerkannten Religionsgemeinschaft in der Gemeinde Weil im Schönbuch tätig? (Die reine Zugehörigkeit ist nicht ausreichend.)

nein	0 Punkte
mind. 1 Jahr	60 Punkte
2 Jahre	120 Punkte
3 Jahre	180 Punkte
4 Jahre	240 Punkte
5 Jahre und länger	300 Punkte

Erbringen Sie oder Ihr Mitbewerber besondere ehrenamtliche Verdienste für die Kommune oder sind in einem aktiven Ehrenamt innerhalb der Feuerwehren, oder innerhalb eine gemeinnützigen Organisation im Blaulichtbereich der Gemeinde Weil im Schönbuch tätig? (Die reine Zugehörigkeit ist nicht ausreichend. Bei den Feuerwehren mindestens Tätigkeit in einem Abteilungs- oder Hauptausschuss)

nein	0 Punkte
mind. 1 Jahr	60 Punkte
2 Jahre	120 Punkte
3 Jahre	180 Punkte
4 Jahre	240 Punkte
5 Jahre und länger	300 Punkte

§ 4
Bewerbungsprozess

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist bzw. nach dem Ablauf der Frist für die Nachreichung der Bewerbungsunterlagen erstellt die Verwaltung eine Bewerberliste. Hierbei ermittelt die Verwaltung anhand der Angaben im Bewerberfragebogen die Punkte der einzelnen Be-werber. Derjenige mit den meisten Punkten erhält das Erstauswahlrecht. Haben mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl, so entscheidet das Los über die Reihenfolge dieser Bewerber beim Auswahlrecht.

Der Sozial- und Finanzausschuss oder der Gemeinderat entscheiden abschließend über die so ermittelte Zuteilungsliste, mit den Bewerbern, die einen Bauplatz erhalten sollen.

§ 5
Nachrückverfahren

Fällt nach dem Zuteilungsbeschluss ein Bewerber aus, rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber in der Bewerberliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Bewerberliste bei der Zuteilung berücksichtigt.

Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, erfolgt eine weitere Ausschreibung und eine Zuteilung an den nächsten Bewerber in der Rangfolge des Eingangs der Anträge bei der Gemeindeverwaltung. Die Zuteilung erfolgt dann durch die Verwaltung ohne weitere Entscheidung des Gemeinderats. Bei da-tumsgleichen Bewerbungen gelten die in dieser Richtlinie geregelten Vorschriften über die Bewertung und Zuteilung entsprechend.

§ 6
Sonstige Voraussetzungen

6.1 Rücktrittsrecht der Gemeinde

a.) Wird der im Kaufvertrag vereinbarte Gesamtkaufpreis trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit bezahlt, ist die Gemeinde zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.

b.) Die Gemeinde ist berechtigt vom Vertrag zurück zu treten, wenn der Käufer den prüffähigen Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung, zusammen mit den hierfür erforderlichen Unterlagen, nicht fristgerecht gestellt hat.

Zusätzlich zu jedem eingeräumten Wiederkaufsrecht behält sich die Gemeinde über-dies ein Rücktrittsrecht in all denjenigen Fällen vor, in denen sie ihr Wiederkaufsrecht ausüben könnte.

6.2 Wiederkaufsrechte der Gemeinde

Der Käufer räumt der Gemeinde Weil im Schönbuch das Recht zum Wiederkauf des Vertragsgegenstands ein. Dieses Wiederkaufsrecht wird im notariellen Kaufvertrag festgeschrieben und kann ausgeübt werden, wenn der Käufer oder sein Erbe:

a.) nicht selbst innerhalb von 3 Jahren auf dem Grundstück mit dem Bau eines Ge-bäudes beginnt und dieses Gebäude nicht innerhalb von 5 Jahren fertig gestellt hat oder

b.) das Grundstück vor Fertigstellung des Bauvorhabens oder während des Zeitraums der vereinbarten Nutzungsbindung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterveräußert oder sich zu einer solchen Weiterveräußerung verpflichtet oder

c.) vor einer solchen Fertigstellung die Zwangsversteigerung des Grundstücks ange-ordnet oder über das Vermögen des Käufers oder seines Erben das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Für die Ausübung des Wiederkaufrechts genügt das Vorliegen einer der der genannten Voraussetzungen.

6.3 Vertragsstrafe

Die auf dem Grundstück errichteten Wohngebäude sind mindestens 5 Jahre vom Käufer zu bewohnen (Eigennutzung). Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung wird in der Regel eine Kaufpreisnachzahlung in Höhe von 56 €/m² (Flurstücke Nrn. 710, 711, 712, 713, 714, 715 und 716) bzw. 60 €/m² (Flurstücke Nrn. 749, 751, 752, 753, 754, 755 und 756) fällig.

6.4 Mehrerlösklausel

Übt die Gemeinde im Falle einer unzulässigen Weiterveräußerung ihr Wiederkaufsrecht nicht aus, so kann sie von dem Käufer die Auskehrung des Mehrerlöses verlangen. Die Höhe des Mehrerlösbetrags bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem mit dem dritten Erwerber bei der Weiterveräußerung vereinbarten Kaufpreis für den Grund und Boden. Liegt letzterer unter dem dann maßgeblichen Verkehrswert für Grund und Boden des Grundstücks, so bestimmt sich der zu zahlende Mehrerlösbetrag nach der Differenz zwischen dem heute vereinbarten Kaufpreis und dem dann maßgeblichen Verkehrswert des Grund und Bodens des Grundstücks, ohne Berücksichtigung einer werterhöhenden Bebauung. Einigen sich die Parteien über den Wert des Mehrerlösbetrags nicht, so wird dieser für beide Ver-tragsparteien verbindlich durch ein Gutachten des zuständigen amtlichen Gutachterausschusses der Gemeinde Weil im Schönbuch bestimmt.

6.5 Bauplatzbewerber, deren Bewerbung falsche oder unvollständige Angaben enthalten, werden sofort vom Zuschlag ausgeschlossen.

6.6 Bauträger, Firmen, die Gebäude für Dritte erstellen, Makler und dergleichen sind von der Vergabe ausgeschlossen.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weil im Schönbuch, 30. Juni 2020

W. Lahl
Bürgermeister

Die Gemeinde Weil im Schönbuch

sucht ab September 2020

Hauswirtschaftskräfte (w/m/d)

für ihre neue
Kindertagesstätte Weil Mitte
in Teilzeit mit 60% Stellenumfang.

Ihre Aufgaben:
- Aufbereitung des gelieferten Essens
- Unterstützung bei der Essensausgabe
- Reinigung des Geschirrs und der Küche
- Pflege der Wäsche

für den
Kindergarten Seitenbach
in geringfügiger Beschäftigung

Ihre Aufgaben:
- Mithilfe beim Mittagstisch mit den Kindern
- Pflege der Wäsche
- Reinigung des Geschirrs und der Küche
- Unterstützung der Fachkräfte bei Bedarf in den Randzeiten

Wir wünschen uns engagierte und geduldige Mitarbeiter, die Freude an der abwechslungsreichen Arbeit mit Kindern im Kindergarten haben.

Wir bieten allen Mitarbeiter/innen
- ein gutes Arbeitsklima
- Hilfe bei der Einarbeitung sowie Begleitung durch Gespräche

Ihre Fragen beantworten gerne Sandra Thelen-Boigs, päd. Gesamtleitung (Tel. (0 71 57) 12 90-1 26, E-Mail: Sandra.Thelen-Boigs@Weil-im-Schoenbuch.de) und Martin Feitscher, Hauptamt (Tel. (0 71 57) 12 90-1 42, Martin.Feitscher@Weil-im-Schoenbuch.de). Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis zum 17. Juli 2020 an das Bürgermeisteramt Weil im Schönbuch, Marktplatz 3, 71093 Weil im Schönbuch, gerne auch als E-Mail.

Ortschaftsverwaltung Breitenstein geschlossen

Die Ortschaftsverwaltung Breitenstein ist vom 7. bis 10. Juli 2020 geschlossen.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Rathaus Weil im Schönbuch, Tel.: (0 71 57) 12 90-0.

Die Sprechstunde von Ortsvorsteher Müller am 7. Juli 2020 von 17.00 bis 18.00 Uhr findet statt.

gez. Thomas Müller

Ortsvorsteher

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum in Neuweiler und Breitenstein – Programmjahr 2021

Möglichkeit zu Beratungsgesprächen

Das **Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum** (kurz: ELR) ist ein Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg, mit dem Ziel, die strukturelle Entwicklung ländlich geprägter Orte zu unterstützen. Über das ELR können private Einzelmaßnahmen und strukturverbessernde Maßnahmen gefördert werden.

In der jüngeren Vergangenheit berücksichtigte das Land einige Maßnahmen in Breitenstein.

Dies ist ein Erfolg, auf diesen wollen wir weiter aufbauen.

Im ELR-Programm werden gefördert:
- die **Umnutzung** leer stehender Gebäude und Gebäudeteile, wie z.B. die Umnutzung von Scheunen und Wirtschaftsgebäuden zu Wohnzwecken **(unabhängig vom Baujahr)**
- die umfassende **Modernisierung** von Wohngebäuden, um zeitgemäße Wohnverhältnisse zu schaffen
- die **Neubebauung** von untergenutzten innerörtlichen Grundstücken mit ortsangepassten Gebäuden, sofern das Grundstück bereits bebaut ist (Baulücken).
- Entflechtung unverträglicher Gemengelagen und **Neuordnung** mit Baureifmachung **von Grundstücken**

Die Förderung erfolgt als Zuschuss und beträgt in der Regel für den Fördertatbestand Wohnen 30%. Der Förderhöchstbetrag hängt vom Fördertatbestand ab. Für Mitwohnungen gelten abweichende Regelungen.

Weitere Förderschwerpunkte sind:

- **Förderschwerpunkt Arbeiten** – Maßnahmen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Betrieben
- **Förderschwerpunkt Gemeinschaftseinrichtungen** – Maßnahmen zur Förderung des Gemeinschaftslebens in der Gemeinde, Schaffung und Anpassung von Gemeinbedarfseinrichtungen
- **Förderschwerpunkt Grundversorgung** – Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen.

Wir möchten gerne Eigentümern, die im Jahr 2021 in Neuweiler oder Breitenstein eine der oben genannten Maßnahme beginnen möchten, die Gelegenheit bieten, bei einem **unverbindlichen und kostenlosen Beratungsgespräch** Fördermöglichkeiten zu erörtern. Gebäude Baujahr ca. vor 1970.

Hierzu bietet die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, als von der Gemeinde beauftragter Betreuer des ELR-Programms, persönliche Beratungsgespräche an.

Frau Michaele Ott, die diese Gespräche mit Ihnen führen wird, kommt direkt zu Ihrem Gebäude, um sich ein Bild machen zu können und um mit Ihnen Ihre Fördermöglichkeiten zu besprechen. Ebenso wird die Vorgehensweise der Antragstellung erläutert.

Die **Termine** können telefonisch oder auch gerne per E-Mail **mit Frau Ott vereinbart** werden.

Frau Ott steht Ihnen unter der Telefonnummer (07 11) 66 77 32 09 oder der E-Mail-Adresse michaele.ott@landsiedlung.de hierfür zur Verfügung.

Auch Frau Löffler von der Gemeindeverwaltung steht Ihnen bei Rückfragen zum Thema ELR gerne zur Verfügung. Telefonisch ist sie unter (0 71 57) 12 90-1 62 zur erreichen, ihre E-Mail:-Adresse lautet ulrike.loeffler@weil-im-schoenbuch.de.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die notwendigen Antragsunterlagen mit allen Anlagen **bis zum 31. Juli 2020** bei der Gemeinde vorliegen müssen.

Es ist auch wichtig zu wissen, dass vor einer Entscheidung über Ihren Antrag nicht mit der beantragten Maßnahme begonnen werden darf. Mit einer Entscheidung des Landes über die ELR-Anträge ist im Februar 2021 zu rechnen.

Wir möchten Sie gerne dazu ermuntern, eine Antragstellung im ELR-Programm in Betracht zu ziehen und als ersten Schritt das Angebot der persönlichen Beratung zu nutzen.

Ihr Engagement wird sich – bei einer Aufnahme in das ELR-Programm – in mehrfacher Hinsicht lohnen, daher hoffen wir, dass Sie diese Chance ergreifen!

Ihr

Wolfgang Lahl, Bürgermeister

Kopierte Hinweiskarten des Ordnungsamts im Umlauf

Aus der Bevölkerung wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass in einer Straße im Gemeindegebiet kopierte Hinweiskarten des Ordnungsamts an parkenden Fahrzeugen angebracht werden. Solche Hinweiskarten werden verwendet, um die Autofahrer/-innen darauf aufmerksam zu machen, dass eine Verkehrsregel zum Parken nicht beachtet wurde und dass eine schriftliche Verwarnung folgt.

Bei den kopierten Hinweiskarten handelt sich um Kopien einer vor Jahren von der damaligen Vollzugsbediensteten verwendeten Karte. Die kopierten Karten sind mit dem Gemeindewappen, einer Unterschrift und mit einem Dienstsiegel versehen. Dadurch steht hier der Verdacht der Urkundenfälschung im Raum.

Die Gemeindeverwaltung warnt dringend davor, diese kopierten Karten weiter zu verwenden.

Am Samstag, den 11.07.2020, sammelt der Verein Spaß an d`r Freid ab 6.00 Uhr Altpapier jeglicher Art (Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren usw.).

Bitte stellen Sie die „blauen Altpapiertonnen“ bereit.

Der Forstbezirk Schönbuch informiert:

Kalkdusche soll Wälder stärker machen

Die Industrialisierung im letzten Jahrhundert hat zu massiven Säureeinträgen in den Waldboden geführt. Dadurch wurden Nährstoffe für Bäume und Pflanzen ausgewa- schen und es entstand ein für viele Bodenlebewesen saures Milieu. Schon in den

80er Jahren hat man daher Rauchgase aus Fabriken mittels moderner Anlagen gefil- tert. Trotzdem halten die Auswirkungen der damaligen Säureeinträge bis heute an. Mit dem Kalkungskonzept von ForstBW soll ein natürlicher Bodenzustand, als Grund- lage für einen Wald mit hoher Biodiversität und guten Voraussetzungen für den be- vorstehenden Klimawandel erreicht werden. Mit der Ausbringung von Kalk soll die Versauerung der Waldböden abgemildert und die natürlichen Regenerationsprozesse der Böden unterstützt werden. Eine gute Basis für klimastabile Wälder, die viele wichtige Funktionen haben, beispielsweise als Wasserfilter und Erholungsraum.

Ab 13.Juli 2020 findet auf Staatswaldflächen der Gemarkungen Waldenbuch (Weilerberg Richtung Segelbachbecken/ OASE) und Steinenbronn (Sulzbachstausee Richtung Waldenbuch und in der Hohenwart) eine Bodenschutzkalkung statt. Je nach Wetterlage wird die Maßnahme rund 2 bis 3 Wochen in Anspruch nehmen. In dieser Zeit kann es lokal zu kurzzeitigen Wegsperrungen kommen. Eine Umleitung wird jeweils ausgeschildert sein.

Als Material verwenden wir natürliches Dolomitgestein in Pulverform. Eine gesundheitliche Gefährdung für Menschen oder andere Lebewesen besteht daher nicht.

In den Tagen nach der Kalkung können Sie das gemahlene Dolomitgestein noch eine Weile an den Baumstämmen erkennen, bis der Regen es zum eigentlichen Ziel bringt: in den Waldboden.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die örtlich zuständigen Forstrevierleitenden unter E-Mail: Daniel. Berner@forstbw.de oder Kathrin.Klein@forstbw.de.

Familienzentrum Holzgerlingen

Aktuelles aus dem Familienzentrum

Holzgerlinger Ferienspaß 2020 – Wir sind startklar!

Die Corona-Situation und die besonderen Auflagen hat auch das Team rund um die Sommerferienbetreuung vor große Herausforderungen gestellt. Das bestehende Konzept musste umgedacht, verändert und angepasst werden. Es sind nun mehr Mitarbeiter*innen und ein großer Organisationsaufwand gefragt, das bedeuten für uns deutlich höhere Kosten. Wir möchten den Teilnahmebeitrag nicht erhöhen, da wir sehen, dass viele Eltern in der Ferienzeit auf die Betreuung angewiesen sind. Aus diesem Grund würden wir uns über Ihre Unterstützung freuen! Falls Sie, liebe Eltern eine kleine zusätzliche Unterstützung für uns leisten können und möchten, würden wir uns über Ihre Spende freuen!

Familienzentrum Holzgerlingen bietet in den Sommerferien vom 3. bis 7.August 2020 und 10. bis 14. August 2020 im Berkenschulzentrum die alljährliche Ferienbetreuung an. Natürlich unter besonderen, den Corona-Regelungen angepassten Bedingungen. Außerdem wird es in einem kleineren Rahmen in der Woche vom 31.August bis 4.September 2020 eine Ferienbetreuung im Familienzentrum geben. Die Anmeldung ist für jede Woche einzeln möglich.

Termine:

3. bis 7. August 2020; 10. bis 14. August 2020 und/ oder 31. August 2020 bis 4. September 2020 jeweils täglich von 8.00 bis 16.00 Uhr

Alter: Kinder von 6-12 Jahren

Kosten: 130 Euro pro Woche,
105 Euro für das zweite und jedes weitere Kind

Ansprechpartnerinnen:
Susanne Binder und Sarah Huber
Anmeldung: online auf unserer Homepage

Lernbegleitung für Grundschüler startet wieder

Einmal in der Woche treffen sich Grundschulkinder im Familienzentrum, um ihre Hausaufgaben zusammen zu machen und Hilfe für aktuelle Lerninhalte zu bekommen. Unter Anleitung lernen sie, ihre Aufgaben zu verstehen und Schritt für Schritt zu bewältigen. Spaß und Spiel werden dabei nicht zu kurz kommen!

Termine:

mittwochs, ausgenommen in den Schulferien

Uhrzeit:

1.-3. Klasse: 15.45 bis 16.45 Uhr;

4.-6. Klasse: 16.45 bis 17.45 Uhr

Kosten: 15,00 Euro pro Monat

Anmeldung: online auf unserer Homepage

Kleinkindernährung – Essen wie die Großen?!

Wie Essen lernen am Familientisch funktionieren kann und welche wissenschaftlichen Empfehlungen es für 1-3 Jährige gibt, erläutert dieser Vortrag. Es geht z.B. um die Themen:

- Was und wie viel braucht mein Kind an Essen?
- Regeln von Anfang an- für entspanntes und genussvolles Essen
- Ess-Entwicklung: Von der Neugier zum selbstständigen Essen
- Braucht mein Kind eine „Extrawurst“?

Termin:

Donnerstag, 23. Juli 2020 von 19.30 bis 21.00 Uhr

Kosten:

3 Euro Unkostenbeitrag (werden vor Ort bezahlt)

Ort: Familienzentrum Holzgerlingen

FSJ-Stelle im Familienzentrum ab September frei!

Wir suchen Dich! Ab September wird bei uns im Familienzentrum eine Stelle für das Freiwillige Soziale Jahr frei. Wie das bei uns so ist, berichtet unser aktueller FSJ-ler Marcel Alex:

„Als ich damals mein Abitur geschrieben hatte und endlich fertig mit der Schule war, wusste ich dass ich erstmal eine Auszeit brauchen würde, bevor ich mich beim Studium dem allen wieder stellen muss. Auf ein Auslandsjahr und einfaches Jobben hatte ich keine Lust, ich wollte neue Leute kennen lernen, etwas Gutes für die Gesellschaft tun und hauptsächlich im sozialen Bereich mit Menschen zusammen arbeiten. Daher kam das FSJ in Holzgerlingen bei Mutpol wie gerufen.

Hier konnte ich durch meine Einsatzstelle in den Seminaren tolle Leute kennenlernen, konnte mit Kindern klettern, basteln, oder Hausaufgaben machen, im Familienlädle aushelfen und auch in der Einrichtung selbst die ein oder anderen Verwaltungsaufgaben selbständig erledigen. Das alles mit Mitarbeiter*innen und einer Anleiterin, welche man sich gar nicht besser vorstellen kann. Ich konnte meine Arbeitszeiten flexibel um meine Hobbys legen und musste somit mein Privatleben nicht großartig vernachlässigen. Und allein durch die Freude der Kinder wenn diese mal wieder klettern oder basteln oder die Freude der Eltern, denen wir eine riesen Last von den Schultern nehmen, war es mir ohne Problem möglich, mit Spaß und Freude in meine Arbeitsstelle zu kommen und dort zu arbeiten.

Ich hätte nie gedacht dass das FSJ eine solche Bereicherung für mein Leben wird, ich würde es zu jedem Zeitpunkt wieder machen und lege es jedem ans Herzen der nach der Schule noch Zeit zum Orientieren baucht oder auch einfach eine Auszeit von der Schule und einen Einblick ins Leben sucht."

Wenn du auch Lust auf eine Erfahrung dieser Art hast, würden wir uns über deine Mail oder einen Anruf bei uns freuen!

Familienlädle Holzgerlingen

!Ab jetzt Sommerschlussverkauf!

Ab Montag 6. Juli 2020 gibt es Sommerware (Kleider, Röcke, kurze Hosen, Sandalen, Badesachen u.v.m.) zum halben Preis!

Das Familienlädle hat nun wieder unter angepassten Bedingungen geöffnet

Die Türen öffnen sich **montags und mittwochs von 9.30 bis 12.30 Uhr** sowie **Donnerstagnachmittags von 14.30 bis 18.00 Uhr**.

Aufgrund von Lagerengpass nehmen wir vorerst keine Winterware mehr an!

Das Familienlädle befindet sich in Holzgerlingen in der Tübinger Straße 43.

Ansprechpartnerinnen:

Susanne Binder und Sarah Huber

Tel: (0 70 31) 2 96 19 12

familienzentrum@mutpol.de

Jubilare

Wir gratulieren unseren Jubilaren – auch denen, die aus irgendwelchen Gründen nicht genannt sein wollen – sehr herzlich zu ihrem Ehrentag und wünschen ihnen Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Standesamtliche Nachrichten

Die ganze Gemeinde wünscht den Jubilaren einen schönen Festtag sowie einen gesunden und gesegneten Lebensabend.

Die Jugendsozialarbeit informiert

ÖFFNUNGSZEITEN JUGENDHAUS NEON

Seesteige 12, 71093 Weil im Schönbuch

Dienstag	von 16.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch	von 16.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag	von 16.00 bis 21.00 Uhr
Freitag	von 16.00 bis 21.00 Uhr

Wenn ihr Fragen, Probleme oder Anregungen zum Thema Jugend habt, meldet euch bei:

Mahendra Scharf, Telefon (01 75) 9 33 77 16
scharf@waldhaus-jugendhilfe.de

oder Simone Blech, Telefon (01 75) 9 33 79 91
blech@waldhaus-jugendhilfe.de

www.jugendsozialarbeit-weil.de
Facebook: Jugendhaus NEON

WALD HAUS

Gemeinschaftsschule – WEIL Gemeinschaft Kreise zieht

Homeschooling – für alle eine große Herausforderung

Die Ganztagesbetreuung sagt DANKE

Die aktuelle Schulsituation ist für viele Schüler und Familien eine große Herausforderung. Alleine zuhause lernen, sich vieles alleine beibringen und bearbeiten ist nicht immer ganz einfach. Unterrichtsmaterialien stehen online zur Verfügung oder werden in ausgedruckten Lernmappen für die Schüler bereitgehalten. Zusätzlich gibt es Online-Unterricht in den Hauptfächern.

Doch einige Schüler können an den Online-Unterrichtsstunden nicht teilnehmen, weil sie zuhause keine technischen Möglichkeiten haben. Mal fehlt ein geeigneter PC, mal die Internetverbindung und manchmal scheitert es an dem technischen Knowhow. Um gerade diesen Schülern und Familien zu helfen, haben wir von der Ganztagesbetreuung bei den Online-Stunden Unterstützung zukommen lassen. So konnten in den vergangenen Wochen einige Schüler im Schülercafé an den Online-Stunden teilnehmen. Wir haben PCs zur Verfügung gestellt und alles eingerichtet, damit die Schüler live dabei sein konnten.

Momentan muss man davon ausgehen, dass die Homeschooling-Phasen auch nach den Sommerferien zum Unterrichtsalltag gehören. Deshalb haben wir uns bemüht, weitere Endgeräte zu besorgen, um unterstützen zu können. Die Werbewelt, eine große Werbeagentur in Stuttgart, hat uns vier Mac Books und drei I Macs gespendet. Nun haben wir die Möglichkeit, weitere Online-Arbeitsplätze für die Schüler einzurichten oder die Geräte evtl auch an Familien auszuleihen.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei der Werbewelt Stuttgart ganz herzlich bedanken!

Fundsachen

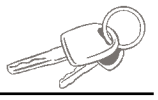

Gefunden bzw. abgegeben wurden:

Ein Jugendfahrrad
1 Spieltier

Abzuholen bzw. zu erfragen auf dem Rathaus an der Pforte bei Frau Schelske

Verschenkbörse

Der Gemeindeverwaltung sind die nachfolgenden Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Setzen Sie sich bitte bei Interesse mit der angegebenen Telefonnummer in Verbindung

Nr.	Gegenstand	Telefon
39	Ein Schlafsofa, schwarzes Kunstleder, 140cm	53 56 40
40	Ein Massivholztisch rund ausziehbar 1,25m / 2,5m passend dazu 5 Polsterstühle	6 42 80
	Eine Pendelleuchte mit weißem Glas rund	
	Eine Deckenlampe marmoriertes weißes Glas	
41	Kompletter Band Karl May Bücher	(01 76) 3 27 08 59 44
42	Ein blaues Microfasersofa (2,00 x 0,80 x 0,80 m)	(01 70) 8 07 31 14

Wer etwas verschenken möchte, kann sich während der üblichen Sprechzeiten im Rathaus an Frau Schelske (Pforte), Tel. 1290-0 wenden. Bitte melden sie sich auch dann wieder, wenn der Gegenstand vergeben wurde.

Ortsbücherei Breitenstein

Danke für Spende

Ein sehr herzliches Dankeschön an den Freundeskreis der Weiler Büchereien für die Spende an die Breitensteiner Bücherei über 90,00 Euro!

Es wurden neue Tonie Figuren angeschafft, die den Bestand ergänzen. Sie stehen zur Ausleihe bereit, schaut doch herein!

Ortsbücherei Neuweiler

Neuer Lesestoff für unsere Leseratten!

Mit der großzügigen Spende vom Freundeskreis der Bücherein Weil im Schönbuch, von über 90 Euro, konnten wir wieder neue Bücher kaufen.

Herzlichen Dank!

Euer Bücherei-Team

Ortsbücherei Weil im Schönbuch

HEISS AUF LESEN 2020

für Grundschüler

vom 7. Juli bis 18. September

(Koordination: Regierungspräsidium Stuttgart)

Anmeldung nur mit deinem Büchereiausweis.
Für jedes Buch, das du in dieser Zeit liest und in dein Logbuch einträgst,
darfst du 1 Zettel in die Losbox werfen.
Maximal 5 Zettel darfst du in die Losbox einwerfen.
Es werden tolle Preise verlost!

Ortsbücherei
Weil im Schönbuch

Marktplatz 2
71093 Weil im Schönbuch, Telefon: 07157 / 1290-136

Begegnungsstätte Weil im Schönbuch

Bis auf Weiteres sind alle Veranstaltungen in der Seniorenwohnanlage und Begegnungsstätte abgesagt.

Wir freuen uns Sie, hoffentlich ab September, wieder

bei uns begrüßen zu dürfen.

Bleiben Sie gesund

Telefonische Anzeigen-Annahme
07031 6200-20
krzbb.de

Nachrichten Landratsamt

Landratsamt öffnet ab 1. Juli 2020 schrittweise wieder für den Publikumsverkehr

Gebäude kann ohne Terminvereinbarung betreten werden

Hygiene- und Abstandsregelungen sind zu beachten

Zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronaviruses hatte das Landratsamt Böblingen seinen Dienstbetrieb seit Mitte März stark eingeschränkt. Ab 1. Juli wird das Landratsamt wieder schrittweise für den regulären Publikumsverkehr geöffnet. Dies geben die derzeitigen Infektionszahlen im Landkreis Böblingen her. Bis Ende Juni kann das Landratsamt Böblingen (bis auf die Zulassungsstelle) nur nach vorheriger Terminvereinbarung betreten werden.

Ab 1. Juli 2020 können Bürgerinnen und Bürger das Landratsamt auch ohne vorherige Terminvereinbarung wieder betreten. In einem ersten Schritt ist dies montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr möglich. Hierbei ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Sachgebiet Ausländer- und Staatsangehörigkeitswesen beim Amt für Migration und Flüchtlinge bleibt mittwochs geschlossen.

Landrat Roland Bernhard erläutert: „Die schrittweise Öffnung des Landratsamtes für den regulären Publikumsverkehr ist ein wichtiger Schritt in Richtung Normalbetrieb. Es ist jedoch wichtig, dass die Hygiene- und Abstandsregelungen weiterhin strikt beachtet werden, um die bisher erzielten Erfolge während der Corona-Pandemie nicht aufs Spiel zu setzen“.

Für die kundenintensiven Bereiche (z.B. Zulassungsstelle, Führerscheinstelle, Amt für Migration und Flüchtlinge) wird der Zutritt durch einen Sicherheitsdienst koordiniert, sodass Ansammlungen ohne Einhaltung der Abstandregelungen vermieden werden.

Auf den Wertstoffhöfen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr grundsätzlich verpflichtend. Die Abstandsregeln sind gleichwohl einzuhalten. Bei größerem Andrang kann der Zugang zu einzelnen Wertstoffhöfen kurzzeitig beschränkt werden.

Versorgungsamt öffnet ab 1. Juli 2020 wieder für den Publikumsverkehr

Hygiene- und Abstandsregelungen sind zu beachten

Zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronaviruses hatte das Versorgungsamt seinen Dienstbetrieb seit Mitte März stark eingeschränkt. Ab 1. Juli 2020 wird das Versorgungsamt wieder für den regulären Publikumsverkehr geöffnet.

Ab 1. Juli 2020 bietet das Versorgungsamt wieder die bei den Kundinnen und Kunden gewohnten Öffnungszeiten an. Diese sind montags bis mittwochs von 9.00 Uhr bis 13.30 Uhr, donnerstags von 12.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr. Beim Betreten des Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Außerdem sind die Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten.

Ambulante Hospizdienste im Landkreis Böblingen – ein Blick hinter die Kulissen der vielfältigen Arbeit

Der größte Teil unserer Bevölkerung will in Würde zu Hause im Kreise seiner Angehörigen sterben. Es ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, Angehörige in dieser Situation zu unterstützen. Der Landkreis Böblingen unterstützt Institutionen und Gruppen, die sich diese Aufgabe zum Ziel gesetzt haben. Was Hospizarbeit beinhaltet und wie breit gefächert die Hospizarbeit heutzutage ist, lesen Sie in der folgenden Artikelserie zu den Hospizdiensten.

Hospiz – Licht in der Dunkelheit

Der Begriff Hospiz (lat. hospitum=Herberge, Unterkunft; hospes=Gast bzw. Gastgeber) stammt aus dem frühen Mittelalter. In diesen Häusern boten Mönche Pilgern auf ihren Reisen Versorgung, Hilfe, Schutz und in Krankheitsfällen Pflege an.

Mit dem Fortschreiten der Medizin verlagert sich im 20. Jahrhundert das Sterben zunehmend in Krankenhäuser. Statt im Kreis der Familie und Freunde sterben viele Menschen im Verborgenen, manchmal einsam und anonym. Sterben wird nicht als Teil des Lebens, sondern als eine Art Krankheit wahrgenommen. In den 1970er Jahren deutet sich eine Trendwende im Umgang mit sterbenden Menschen an.

Cicely Saunders gründet 1967 ein Haus für sterbende Menschen, das sie „Hospiz“ nennt. Gemeinsam mit Dr. Elisabeth Kübler-Ross setzt sie damit einen Impuls für eine weltweite Bewegung: die Hospizbewegung.

Anfang der 1990er Jahre erkennen auch einige Frauen in unserem Landkreis die Not des einsamen Sterbens in den Pflegeheimen, des anonymen Sterbens in den Krankenhäusern, der Ängste und Hilflosigkeit der Sterbenden zu Hause und deren Angehörigen. Sie sind der Überzeugung, dass Sterbende eine ganzheitliche Betreuung benötigen, zu der seelischer Beistand ebenso gehört wie medizinische Hilfe. Das Sterben als letzte Phase des Lebens rückt wieder in das Bewusstsein der Menschen. Diese bürgerschaftliche Bewegung hat in den letzten 20 Jahren ihres Bestehens viel dazu gelernt. Ihre Lehrmeister sind zum großen Teil die sterbenden Menschen, denn diese und ihre Angehörigen stehen im Zentrum der Begleitung durch einen Hospizdienst, d.h. sie bestimmen und entscheiden den weiteren Weg. Charlotte Hollinger vom ambulanten Hospizdienst Weil im Schönbuch beschreibt dies folgendermaßen: „Die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Hospizdienste schenken das, was heute ein sehr kostbares Gut ist: Zeit. Mit viel Geduld, Empathie und Achtsamkeit gehen sie so auf die Bedürfnisse des Sterbenden ein – eine Berührung, Stille, Singen, Beten, ein Gespräch über Dinge die besprochen werden wollen oder nicht aussprechbar sind. Manchmal bedeutet das auch „nur“ da sein, ein stiller Weggefährte, der die Einsamkeit durchdringt.“

Heute gibt es im gesamten Landkreis viele ambulante Hospizdienste, alle arbeiten ehrenamtlich, konfessionsübergreifend und unterliegen selbstverständlich der Schweigepflicht. Natürlich besuchen die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter viele Qualifikationskurse, Fort- und Weiterbildungen; und dank der Unterstützung der Krankenkassen und des Landratsamtes sind die Leitungs- und Koordinationsstellen mittlerweile hauptamtlich besetzt. Von der Politik wird die Hospizarbeit wahrgenommen, von der Gesellschaft geschätzt. Trotz alledem ist das Herz der Hospizarbeit die menschliche Haltung. Die Devise der Anfangszeit: „10 Prozent der Arbeit sind Können und Wissen, 90 Prozent sind Haltung“ hat auch heute noch ihre Gültigkeit.

Sollten Sie Interesse an einem Ehrenamt haben informieren Sie sich bei dem ambulanten Hospizdienst in ihrer Nähe.

Falls Sie mehr Informationen oder Unterstützung durch die Hospizdienste wünschen, wenden Sie sich bitte direkt an den Hospizdienst in Ihrem Wohnort. **Die Koordinatorinnen der Hospizdienste stehen Ihnen auch in der aktuell schwierigen Zeit der Corona-Epidemie gerne beratend zur Seite.**

Ambulante Hospizdienste im Landkreis

Hospizdienste für

Herrenberg, Deckenpfronn, Gärtringen, Ehningen, Nufringen, Jettingen, Bondorf, Gäufelden, Mötzingen: (01 76) 24 80 89 81

Hospizdienst Leonberg: (0 71 52) 33 55 2 04

Hospizdienst Renningen: (01 70) 56 41 3 72

Hospizdienst Weil der Stadt: (0 70 33) 8 04 05

Hospizdienst Weil im Schönbuch: (0 70 31) 7 77 4 05

Hospizdienste für

Böblingen, Sindelfingen, Magstadt, Aidlingen, Grafenau, Holzgerlingen, Altdorf, Hildrizhausen, Schönaich, Steinenbronn, Waldenbuch: (0 70 31) 4 19 5 19

Kinder- und Jugendhospizdienste:

Leonberg: (01 60) 58 94 48 19

Böblingen: (0 70 31) 65 96 4 00

Die bisher erschienenen Artikel der Artikelserie können Sie auf der Homepage des Landratsamtes Böblingen https://www.lrabb.de/start/Service+_+-Verwaltung/hospizdienste.html nachlesen

Nachwuchs-Pflegekräfte gesucht

Neue Generalistische Pflegeausbildung / Ausbildung zur Pflegefachperson

Das Landratsamt Böblingen sucht Nachwuchs-Pflegekräfte. Mit Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes (PflBG) am 1. Januar 2020 wurden die bisherigen Pflegeausbildungen (Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) bundesweit zu einer einheitlichen Ausbildung zusammengeführt. Nicole Zucker koordiniert für den Landkreis Böblingen diese Generalistische Pflegeausbildung. Sie organisiert die Zusammenarbeit zwischen den Pflegeschulen, den Einrichtungen und den Auszubildenden und steht allen Beteiligten beratend und unterstützend zur Seite. Weiterhin plant sie die praktischen Einsätze der Auszubildenden in den fünf Versorgungsbereichen mit insgesamt 1.440 Stunden (stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege, Pädiatrische Versorgung, Psychiatrische Versorgung).

Landrat Roland Bernhard erklärt: „Zu Corona-Zeiten wurde klar, wie wichtig die systemrelevante Arbeit der Pflegekräfte in den Heimen, in den Krankenhäusern und in den Pflegediensten ist. Wir suchen dringend qualifizierte Nachwuchs-Fachkräfte. Die Generalistische Pflegeausbildung bietet die Chance, auf der Grundlage einer breitgefächerten Ausbildung später in allen Bereichen der Pflege arbeiten zu können“.

Die Ausbildung zur Pflegefachperson wurde mit dem Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes allgemein modernisiert. Der Berufsabschluss ist dadurch EU-weit anerkannt. Die Generalisierung ermöglicht Pflegefachpersonen, in allen Bereichen der Pflege zu arbeiten. Eine Spezialisierung ist im dritten Jahr der Ausbildung möglich. Während der Ausbildung durchlaufen alle Azubis die verschiedenen Bereiche der Pflege und erlangen dadurch ein breites Wissen.

Nicole Zucker sowie den Pflegeschulen liegt eine gute Zusammenarbeit mit den Einrichtungen sehr am Herzen und ermutigt diese, sich bei jeglichen Unsicherheiten zur Entlastung an sie zu wenden.

Für Fragen zur Generalistischen Pflegeausbildung steht die Koordinatorin des Landkreises Böblingen unter der Mailadresse: nicole.zucker@hilde-domin-schule.de und Telefonnummer

07032-9471-45 gerne zur Verfügung. Informationen finden sich auch auf der Homepage des Landratsamtes unter www.lrabb.de/start/Bildung+_+Wirtschaft/werde+pflegefachperson_.html

Bewerbungen für das neue Ausbildungsjahr 2020/2021 werden noch angenommen.

Ausbildungs- und Studienberufe vorgestellt

Interessierten Schülerinnen und Schülern aller Schulformen werden Ausbildungs- und Studienberufe vorgestellt

Noch bis 22. Juli 2020 auf www.firmentage.de anmelden und den zukünftigen Ausbildungsplatz in den Sommerferien kennen lernen

Rund 80 Schülerinnen und Schüler haben sich bereits für einen Schnupperbesuch bei Unternehmen und Verwaltungen im Landkreis Böblingen angemeldet. Über die Hälfte der Plätze sind bereits ausgebucht. Online Anmeldungen für einen der freien Restplätze der Aktion SchulferienFirmentage 2020 der Wirtschaftsförderung Landkreis Böblingen sind noch bis 22. Juli 2020 möglich. Die Firmentage richten sich an Jugendliche ab 14 Jahren aus dem Landkreis Böblingen, die sich über Ausbildungsmöglichkeiten, Arbeitsabläufe und den Firmenalltag in den Betrieben des Landkreises informieren möchten. Interessierte Jugendliche können an bis zu drei Firmentag-Veranstaltungen teilnehmen, dabei Arbeitsluft schnuppern und Kontakte knüpfen. Teilnehmende Schülerinnen und Schüler erhalten zudem automatisch die Chance, mit ihrer Teilnahme etwas zu gewinnen. Die Verlosung findet am Ende der Sommerferien statt und die Gewinnerinnen und Gewinner werden von uns benachrichtigt. Zu gewinnen gibt es Freikarten für das Sensapolis auf dem Flugfeld und Freikarten für das Kino Cinemaxx in Sindelfingen.

Für die Sommerferien 2020 bieten 29 Firmen Schnuppertage an. Dabei werden 80 Ausbildungs- und Studienberufe vorgestellt. Dieses Jahr laden die Unternehmen teilweise auch zu einer virtuellen Veranstaltung ein.

Seit dem Jahr 2006 haben bisher rund 3.400 Schülerinnen und Schüler bei 169 Anbietern durch ihre Teilnahme an den Firmentagen erste Eindrücke über Berufsbilder sammeln können. Die Organisation erfolgt durch die Wirtschaftsförderung des Landkreises Böblingen in enger Zusammenarbeit mit den Städten Böblingen, Herrenberg, Leonberg, Sindelfingen, Weil der Stadt und der Agentur für Arbeit Stuttgart. Mehr Informationen zu Firmentag-Terminen, Praktika, Ferienjobs, Freiwilligendiensten und teilnehmenden Firmen gibt es unter www.firmentage.de.

Corona-Testzentrum in Herrenberg mit neuer Öffnungszeit

Betrieb wird angesichts niedriger Zahlen zurückgefahren, Terminvergabe nach wie vor über die Hotline (Tel-Nr. (0 70 31) 6 63 3500)

Aktuell ist das Infektionsgeschehen im Landkreis Böblingen stabil in einem niedrigen Bereich und gut zu kontrollieren. Durchschnittlich werden täglich zwei bis drei neue Fälle verzeichnet, Stand heute liegt der Inzidenz-Wert (Fälle / 100.000 Einwohner) bei 3,5.

Das führt zu einem weiteren Zurückfahren, was den Betrieb der Testzentren angeht. Ab kommender Woche, Montag, 29. Juni gilt: Das Testzentrum Herrenberg ist nur noch montags und donnerstags, jeweils von 18.00 bis 19.00 Uhr, geöffnet. Das Testzentrum Sindelfingen bleibt Montag bis Freitag von jeweils 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Terminvergabe erfolgt weiterhin über die Hotline, Tel. (0 70 31) 6 63-35 00. Sie ist werktags, montags bis freitags, von 8.00 bis 12.00 Uhr zu erreichen.

Die zentrale und wichtige Botschaft ist, dass ausreichend Testkapazitäten vorhanden sind und man den Betrieb der Zentren jederzeit nach Bedarf wieder hochfahren kann. „Und unsere vorhandenen Kapazitäten geben uns auch die Möglichkeit, bei Bedarf umfassend Verdachtsfälle zu testen“, so Thomas Wagner, Leiter des Projektteams Corona im Landkreis Böblingen. So könne man bei Infektionsfällen in Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten oder Gemeinschaftsunterkünften schnell und weitreichend reagieren.

Aktion Sicherer Landkreis stellt Video „Respect“ vor

Landrat Bernhard: „Thema anlässlich der Krawalle in Stuttgart hochaktuell“

Landrat Roland Bernhard erklärt zu den Krawallen in der Nacht vom 20. Juni 2020 auf den

21. Juni 2020 in Stuttgart: „Die Ereignisse erschüttern und schockieren mich. Wir leben in einem Rechtsstaat. Es darf nicht toleriert werden, dass Personen in blinder Zerstörungswut randalieren und gegen Polizistinnen und Polizisten sowie Rettungskräfte gewalttätig werden. Eine Konsequenz kann sein, dass auch Maßnahmen zur Kriminalitätsvorbeugung verstärkt werden. Diese werden im Landkreis Böblingen unter anderem im Verein „Sicherer Landkreis Böblingen e.V.“ koordiniert „.

Der Verein „Sicherer Landkreis Böblingen e.V.“ führt seit März eine Kampagne zum Thema „respektvoller Umgang miteinander“ durch. Damit wird gerade auch während der Corona-Pandemie auf ein solidarisches Verhalten aufmerksam gemacht. Mit den Ereignissen in Stuttgart erhält dieses Thema zusätzliche Aktualität. Nach einer Plakataktion gibt es nun ein Video zum Thema „Respect“. Im Video kommen fünf Menschen in systemrelevanten Positionen zu Wort. Dies sind die Angestellte eines Supermarktes, eine Krankenpflegerin des Klinikverbundes Südwest, ein Vater mit Kind, eine Mitarbeiterin der Zulassungsstelle und ein Polizist. Es gab für die Protagonisten nur die Vorgabe, mit dem Wort Respekt zu beginnen, alles weitere wurde ihnen überlassen. Das Video zeigt die Vielfalt der Bedeutung dieses wichtigen Wortes und die persönliche Bewertung. Es ist eine komplette Eigenproduktion des Vereins

Sicherer Landkreis e.V.. Die beiden Geschäftsführer hatten die Idee zum Video und haben es technisch umgesetzt.

„Seit längerer Zeit wird in den Medien immer wieder über die steigende Gewalt gegen Polizei und Rettungskräfte berichtet. Die Ereignisse in Stuttgart haben überregional die Gesellschaft aufgerüttelt. Zunehmende Respektlosigkeit gegenüber den Vertretern unseres Staates ist ein gesamtgesellschaftliches Problem“, sagt Burkhard Metzger, Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Ludwigsburg. „Mit diesem Video und der Kampagne „Respect“ geben wir den betroffenen Menschen ein Gesicht.“

Das Video kann unter www.youtube.com/watch?-v=u9p5Z0UxbR8 angeschaut werden.

Aus den Schulen

VHS BB-Sifi Außenstelle Weil im Schönbuch

Hauptstraße 62 (Seniorenwohnanlage)

Sprechzeiten:
montags 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Telefon: (0 70 31) 64 00-78
E-Mail: weil@vhs-aktuell.de

Willkommen in der vhs.!

Liebe Teilnehmer/innen,

Die neue Programmzeitschrift wird am 10. August erscheinen. Auch für unsere Stammkunden lassen wir uns etwas einfallen: Da die Teilnehmerzahl pro Kurs kleiner sein muss, finden manche Kurse im 2-Wochen-Rhythmus statt, damit jeder einen Platz findet.

Für folgende Kurse und Veranstaltungen haben wir noch freie Plätze:

Stuttgart West –
Panoramaweg von oben nach unten

Dieser Weg beginnt an der „Doggenburg“, wo sich früher eine Jagdhundezucht befand. Der „Sonnige Winkel“ bietet einen ersten Blick auf den Talkessel des Stuttgarter Westens. Nach einem erholsamen Spazierweg durch den Kräherwald kommen wir zur „Zeppelin- Aussichtsplatte“, die auf einer hohen Stützmauer hoch über der Stadt vom Verschönerungsverein geplant wurde. Auf einem hübschen Höhenweg erreichen wir die „Nikolauspflege“. Königin Olga stiftete diese Einrichtung für sehbehinderte Menschen. Danach führen uns „Stäffele“ durch ein gepflegtes Wohngebiet in Richtung Botnanger Sattel. Wir überqueren die Schienen der Gäubahn und kommen zum Vogelsang im beliebten Stuttgarter Westen.

Kurs-Nr.: 117 023 61
Führung
Herdana Stöhr
Freitag, 10. Juli 2020, 16.00 bis 18.00 Uhr
3 Ustd., Stuttgart
15,00 Euro
Anmeldung erforderlich; eigene Anreise

Plastisches Gestalten mit Speckstein

für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren

Speckstein fühlt sich weich und angenehm an und lässt sich leicht und geschmeidig bearbeiten. Weicher als Hartholz und ohne Wuchs- und Faserrichtung, lässt er viel Freiheit bei der schöpferischen Gestaltung. Nach der Endbearbeitung wirkt der Speckstein edel, je nach Maserung und Farbe wie Marmor, Rosenquarz, Jade oder Holz. In entspannter Atmosphäre werden Sie in die Techniken der Bearbeitung eingeführt und erhalten fachkundige Anleitung, die Sie in Ihrem schöpferischen Ausdruck unterstützt. Die Anwendung und Wirkungsweise der unterschiedlichen Werkzeuge werden erläutert. Wir arbeiten ausschließlich mit geprüftem und asbestfreiem Speckstein.

Die Teilnehmer lassen sich von einem Speckstein ihrer Wahl inspirieren und erstellen daraus eine Schale, Handschmeichler, Anhänger oder eine kleine Skulptur. Der Kurs richtet sich an Erwachsene mit und ohne Kinder: Kinder mit Begleitung ab 6 Jahren, ohne Begleitung ab 10 Jahren.

Kinder müssen separat für den Kurs angemeldet werden. Wenn Sie ein Kind/mehrere Kinder mitbringen oder anmelden wollen, bitten wir Sie um telefonische Anmeldung bei unserem Kundenservice unter 07031 6400-0, damit Ihr Kind eine Ermäßigung von 20% erhalten kann.

Die Materialkosten werden nach Verbrauch im Kurs abgerechnet.

Während des Brennens haben die Teilnehmer 60 Minuten Pause.

Kurs-Nr.: 264 530 61

Angelika Ettlich

Samstag, 25. Juli 2020, 13.30 bis 17.30 Uhr

5 Ustd., Neuweiler Schule

24,00 Euro zzgl. Materialkosten (1,00 Euro bis Euro 10,00 Euro)

Inserieren bringt Erfolg!
krzbb.de

Golf – Schnupperkurs

Für Anfänger, die den Golfsport gerne ausprobieren möchten

Die Golfanlage Schönbuch befindet sich zwischen Holzgerlingen und Weil im Schönbuch am Schaichhof auf dem Areal des Herzogs von Württemberg am Rande des Naturparks Schönbuch. Auf dem öffentlichen 9-Loch Platz kann jeder Golfer ohne Vereinszugehörigkeit spielen, nachdem er die Platzreife erworben hat.

Geboten wird eine ausführliche Einführung in das Golfspiel durch einen „Pro“ unserer Golfschule. In einer Kleingruppe trainieren Sie mit einem Golflehrer, lernen etwas über das Material, die unterschiedlichen Schläger, Schwunganalyse inklusive. Trainiert wird auf unserer Driving Range und dem großzügigen Übungsgelände auf der Golfanlage Schönbuch.

Schnuppern Sie „Golfluft“ und den „Spirit of the Game“, die Trainer freuen sich auf Ihr Kommen!

Folgende Leistungen sind inklusive: 3 Unterrichtsstunden auf der Driving Range, Training in Kleingruppe, Tages-Rangefee, Leihschläger, Übungsbälle während des Kurses.

Es besteht die Möglichkeit nach dem Schnupperkurs einen Platzreifekurs zu belegen. Informationen erhalten Sie am Kurstag durch einen Vertreter der Golfschule.

Wir empfehlen bequeme, wetterfeste Kleidung (keine Jogginghosen!) und sportliche Schuhe.

Kurs-Nr.: 373 012 61
Ferienkurs
Golfplatz Schönbuch GmbH & Co. KG
Samstag, 15. August 2020, 10.15 bis 13.15 Uhr
4 Ustd., Weil im Schönbuch – Schaichhof
74,00 Euro
Mindestalter: 14 Jahre

Unsere Öffnungszeiten sind
Montag und Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr

Wir freuen uns auf Sie, bleiben Sie gesund!

Mail: info@vhs-aktuell.de
Tel.: (0 70 31) 64 00-0
Pestalozzistr. 4, 71032 Böblingen
http://www.vhs-aktuell.de

http://www.facebook.com/vhsboeblingensindelfingen

Soziale Dienste

IBB-Stelle für den Landkreis Böblingen

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch kranke Menschen und Angehörige

Sprechstunde: Jeden 1. Freitag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr (möglichst mit vorheriger telefonischer Vereinbarung) im BZS-Bürgerzentrum Leonberg, Neuköllner Str.5 (Leo-Center), 71229 Leonberg

Telefonische Sprechzeiten: Montag und Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Telefon: (0 70 31) 6 63 – 29 29 Anrufbeantworter), E-Mail: ibb-stelle@lrabb.de

Informations- und Beratungstelefon für
Menschen mit einer psychischen Erkrankung,

deren Angehörige, Freunde und Nachbarn

Telefon (0 70 31) 6 63 33 66

Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr

Das Gespräch ist anonym, die Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht.

IAV-Beratungsstelle für ältere- und Hilfe suchende Menschen

Beratung und weitere Info:

Frau Bloching/IAV-Beratungsstelle.

E-Mail: iav@dsst-schoenbuchlichtung.de

Telefon iav- Stelle: (0 70 31) 6 84 74 60

Fax iav- Stelle: (0 70 31) 6 84 74 61

Seniorenwohnanlage „Seegärten“

Hausleitung Frau Wieland,

Telefon (0 71 57) 12 90-4 50

Telefonische Sprechzeiten Montag bis Mittwoch sowie Freitag 8.30 bis 10.00 Uhr, Donnerstag 16.30 bis 17.30 Uhr.

Haus Martinus Altenpflegeheim

58 Pflegeplätze

2 Kurzzeitpflegeplätze

9 heimgebundene Wohnungen

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	9.00 bis 11.00 Uhr
Dienstag	14.00 bis 16.00 Uhr

Telefon (0 71 57) 6 69 29-1 00

Leitung: Frau Özlem Ulu, Tel. (0 71 57) 6 69 29-102

Diakonie- und Sozialstation Schönbuchlichtung Sitz Holzgerlingen

Ziegelhofstr. 1

Pflegebereich Weil im Schönbuch

und Notdienst an Wochenenden und Feiertagen

Pflegedienstleitung

Telefon: Diakoniestation: (0 70 31) 6 84 74 0

Fax: Diakoniestation: (0 70 31) 6 84 74 20

Soziale Dienste und Betreuung Weil im Schönbuch e.V.

Ulrike Löffler

Telefon (0 15 77) 4 04 27 99

erreichbar von Montag bis Freitag

Hospiz-Gruppe Weil im Schönbuch

Beistand und Begleitung für Schwerkranke, Sterbende und deren Angehörige

Hospiztelefon (0 70 31) 77 74 05

Mobil (01 52) 01 73 59 42

Charlotte Hollinger / Martina Sümnick

hospizgruppe.weilimschoenbuch@gmx.de

www.hospizgruppe-wis.de

Nachbarschaftshilfe Weil im Schönbuch

Andrea Kopp, Telefon (0 71 57) 53 78 90 oder

(01 73) 6 56 25 10

Im Vertretungsfall: Elke Todt, Telefon (0 71 57) 6 54 18 oder Helga Wirsching, Telefon (0 70 31) 76 3 75 56 erreichbar von Montag bis Freitag

Ambulanter Kinder- & Jugend-Hospizdienst Landkreis Böblingen

Max-Eyth-Str. 23, 71088 Holzgerlingen

Telefon (0 70 31) 6 59 64 00

Einsatzleitung: Telefon (0 70 31) 6 59 64 01

Wir begleiten kostenlos Familien mit schwerstkrankem und sterbendem Kind oder Jugendlichem oder schwerstkrankem und sterbendem Elternteil.

Nähere Informationen: www.hospizdienst-bb.de

BfB Bürger für Bürger

Ökumenische Initiative für soziale Einzelfallhilfe
Kontakt: Gerhard Frech, Telefon (01 72) 7 55 26 94

Hebammen

Susanne Rupp, Telefon (0 70 31) 46 64 77
Uta Leipoldt, Telefon (0 70 31) 41 18 95
www.uta-leipoldt.de

Beratungsstelle für Schwangere

(anerkannt nach § 219 StGB)

Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen, Parkstr. 4, 71034 Böblingen

Termine nach telefonischer Vereinbarung unter (0 70 31) 6 63 17 17

Wellcome

Praktische Hilfen für Familien nach der Geburt

Susanne Binder, Telefon (0 70 31) 60 58 88

www.wellcome-online.de

THAMAR

Anlauf- und Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Telefon (0 70 31) 22 20 66

Montag, Dienstag und Donnerstag, 10.00 bis 13.00 Uhr
Mittwoch, 13.00 bis 16.00 Uhr
sowie nachts, an Wochenden und Feiertagen

Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt

Stuttgarter Str. 17, 71032 Böblingen
Tel.: (0 70 31) 63 28 08, Fax: (0 70 31) 22 20 63
E-Mail: beratung@frauenhelfenfraenbb.de
www.frauenhelfenfrauenbb.de

Mo. Di. und Do.	10.00 bis 13.00 Uhr
Mi.	13.00 bis 16.00 Uhr
Notrufzeiten Nachts	20.00 bis 7.00 Uhr
Sa., So. und an Feiertagen	durchgehend erreichbar

Landratsamt Böblingen/Soziales Sozialer Dienst

Landratsamt Böblingen/Soziales _ Schuldnerberatung allgemein

Telefon (0 70 31) 663-1651,

E-Mail: schuldnerberatung@lrabb.de

Telefonische Beratung Mo-Mi 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr und Do 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Budget- und Schuldnerberatung für Seniorinnen und Senioren

Telefon (0 70 31) 663-1919,

E-Mail: schuldnerberatung.info@lrabb.de

Telefonische Beratung Mo 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Außerhalb der telefonischen Beratungszeiten ist eine Mailbox geschaltet, auf der eine Nachricht hinterlassen werden kann.

Wir rufen gerne zurück.

Landratsamt Böblingen, Soziales, Sozialer Dienst Frau Barut, Tel (0 70 31) 6 63-15 69

E-Mail: s.barut@lrabb.de

Der Soziale Dienst des Amtes für Soziales bietet Beratung für Menschen,

- die Sozialhilfe beziehen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt)
- die Pflege oder hauswirtschaftliche Hilfen nicht selbst finanzieren können und von der Pflegeversicherung keine oder zu wenig Leistungen erhalten
- die Unterstützung in einer persönlichen und wirtschaftlichen Notlage suchen
- die Orientierung über sonstige Hilfsangebote wünschen

Landratsamt Böblingen, Jugend und Bildung Familie am Start – Hilfen von Anfang an

Beratung, Begleitung und Unterstützung von Müttern und Vätern ab Beginn der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr.

Familie am Start

Psychologische Beratungsstelle,

Waldburg Straße 19, 71032 Böblingen

Kontakt: Ulrike Preschel-Kanaan, u.preschel-kana-an@lrabb.de, www.familie-am-start.de

Betreuungsgruppe für Demenzkranke

Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz

Kontakt:

iav- und Demenzberatungsstelle Schönbuchlichtung

Dorothea Bloching, Telefon (0 70 31) 68 474 60

iav@dsst-schoenbuchlichtung.de

Informations- und Beratungstelefon häusliche Gewalt

„Gewaltig überfordert – wenn Pflege an Grenzen stößt“

Montag bis Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr

Telefon (0 70 31) 6 63-30 00

Telefon (0 70 31) 6 63-13 31

Arbeitskreis Leben (AKL) Sindelfingen-Böblingen e.V.

Begleitung in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr sowie Trauergruppe für Hinterbliebene nach Suizid und Präventionsveranstaltungen in Schulen

Arbeitskreis Leben Böblingen e.V

Tel.: (0 70 31) 3 04 92 59

Mail: akl-boeblingen@ak-leben.de

Blaues Kreuz Suchtkrankenhilfe

Hilfe für Suchtgefährdete und Angehörige

Wenn Abhängigkeit zum Problem wird!
Wie kann ich befreit leben lernen?

Betroffene Frauen und Männer,
die von den Fesseln der Sucht
losgekommen sind, machen Mut
ein gesundes Leben führen zu können.

Es gibt keine hoffnungslosen Fälle
Lernen wir uns kennen?
Was in der Gruppe gesprochen wird,
bleibt auch dort.

Unsere Treffen:

Treffen Schönaich

montags im evang. Gemeindehaus, Große Gasse 1

Zeitpunkt: 18.30 bis 20.00 Uhr,
in jeder geraden Woche

Kontakte:

Hr. D. Vent, Telefon: (0 70 31) 4 67 49 45
Email: kontakt@bk-schoenaich.de
web: www.bk-schoenaich.de

Treffen Böblingen

dienstags in den Räumen der Kreuzkirche am Südbahnhof, in der Tübinger Str. 77

Zeitpunkt: 18.30 bis 20.00 Uhr

Kontakte:

S. Schäufele, Tel. (0 70 31) 60 22 69
Gerd-Erlo Hanke, Tel. (0 70 31) 27 99 02
Email: kontakt@bk-bb.de
web: www.bk-bb.de

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Weil im Schönbuch und Breitenstein-Neuweiler

Wir sind für Sie da

Pfarramt 1, Obere Halde 2

Telefon (0 71 57) 52 07 03, Fax (0 71 57) 52 07 04

Vertretung durch:

Pfarrerin Bettina Reiser-Krukenberg

Im Brennofen 26/1, 72135 Dettenhausen

Telefon: (0 71 57) 6 61 17, Fax: (0 71 57) 53 64 69

E-Mail: Bettina.Reiser-Krukenberg@elkw.de

Pfarrer Götz Krusemarck, Königsberger Str. 7

Telefon (0 71 57) 52 06 28, Fax (0 71 57) 52 06 29

Email: Pfarramt.Weil-im-Schoenbuch-2@elkw.de

Vikar Jakobus Hartmann

Telefon (0 70 22) 9 92 04 72

E-Mail: jakobus.hartmann@elkw.de

Diakon Siegfried Rösch

Mobil (01 76) 20 24 27 42 (dienstlich)

E-Mail: diakon.weil@elkw.de

Evang. Gemeindebüro im Haus Renz, Schulstr.2

Postanschrift: Obere Halde 2

Telefon (0 71 57) 52 07 03, Fax (0 71 57) 52 07 04,

E-Mail: Gemeindebuero.weil@elkw.de

Unser Gemeindebüro ist für den Publikumsverkehr zu den üblichen Öffnungszeiten wieder geöffnet. Dabei gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln. Die Besucher werden gebeten, einen Mundschutz zu tragen.

Öffnungszeiten unseres Gemeindebüros:

Dienstagnachmittag von 15.00 bis 17.00 Uhr,

am Donnerstag und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Über aktuelle Termine und Veranstaltungen informiert sie auch unsere **Homepage: www.ev-kirche-weil.de**

Schauen Sie doch mal rein.

Diese Woche

Mittwoch, den 8. Juli 2020

20.00 **Elternabend für die Konfirmation 2020 Breitenstein**

Gemeindehaus in Breitenstein

Livestream- Gottesdienste und Gottesdienste mit Besuchern in der Martinskirche

Über viele Wochen hinweg haben ehrenamtliche Mitarbeiter alle Gottesdienste aus der Martinskirche als Livestream zu Ihnen nach Hause überragen. Dafür sind wir sehr dankbar.

Im Livestream werden weiterhin alle 14 Tage die 9/30 Gottesdienste übertragen.

Seit 21. Juni 2020 werden auch die 10.00 Uhr GD wieder als Livestream übertragen. Der KGR bedankt sich für die vielfältigen Rückmeldungen, die ihn zum Livestream erreicht haben und freut sich, dass der Livestream von vielen Gemeindeglieder so positiv angenommen und geschätzt wird. Für die 10.00 Uhr Gottesdienste hat sich ein Livestream-Team unter Leitung von Joshua Rieger und Florian Brennenstuhl gefunden. Dies ermöglicht eine Weiterführung der Übertragung auch der 10.00 Uhr Gottesdienste. Wer Interesse hat dies zu unterstützen, kann sich gerne bei diesen beiden melden.

Die 10.00 Uhr Gottesdienste werden wir zusätzlich mit Besuchern feiern. Bis zu 60 Besucher finden unter Beachtung der Abstandsregeln in der Martinskirche Platz. Sie sind dazu herzlich eingeladen.

Gottesdienst zum Anhören

Für all diejenigen, die den Gottesdienst nicht als Livestream anschauen können, besteht die Möglichkeit einen Mitschnitt als CD zu erhalten. Falls Sie daran Interesse haben, dann melden Sie sich bitte im Gemeindebüro unter der Telefonnummer (0 71 57) 52 07 03.

Gottesdienste

Sonntag, den 05. Juli 2020
- 4. Sonntag nach TRINITATIS -

Wochenspruch:
Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen. (Galater 6,2)

Martinskirche Weil im Schönbuch

10.00 Gottesdienst (Pfarrer Krusemarck)
Predigttext: Römer 12, 17-21
Das Opfer ist für die Diakonie unserer Landeskirche bestimmt.
Der Gottesdienst findet mit bis zu 60 Besuchern statt.
Er wird auch im Livestream unter
www.tinyurl.com/GottesdienstWeil übertragen.

Mittwoch, den 08. Juli 2020

19.00 Abendandacht
auf dem Kirchplatz in Breitenstein

Opferzwecke: siehe Texte

Opfer und Spenden

Viele von Ihnen vertrauen uns regelmäßig Opfer und Spenden an, mit denen wir sowohl die Arbeit in unserer Gemeinde finanzieren als auch externe Partner unterstützen können.

Oft geschieht das ganz selbstverständlich nach dem Gottesdienst an den Ausgängen unserer Kirchen. Durch die aktuellen Beschränkungen ist das nicht in gewohnter Weise möglich. Deshalb möchten wir Sie auf diesem Weg über die sonntäglichen Opferzwecke informieren und bitten Sie freundlich um Unterstützung. Bitte geben sie den entsprechenden Verwendungszweck an.

Weil im Schönbuch

Das Opfer diese Woche ist für die Diakonie unserer Landeskirche bestimmt.

Evang. Kirchengemeine Weil im Schönbuch

Kto. 332 003 Genoba Weil (BLZ 600 692 24)

IBAN: DE42 6006 9224 0000 3320 03

Nach dem Kollektenplan 2020 wird der „Tag der Diakonie“ am 4. Sonntag nach Trinitatis, 5. Juli 2020, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

Mit Ihrem heutigen Opfer unterstützen Sie die Arbeit der Diakonie in Württemberg. Das Motto der Opferwoche „Menschenskind“ drückt Ärger über Missstände, aber auch Freude über Gelingendes aus. Auch das „Menschenkind“ steckt in diesem Wort. Einzigartig hat Gott jedes Menschenkind erschaffen. Einzigartig bedeutet aber nicht perfekt: Wir haben Probleme, Ängste, Süchte und Sorgen. „Einer trage des anderen Last, so werdet Ihr das Gesetz Christi erfüllen.“ (Gal. 6,2). Die Diakonie steht Menschenkindern vor der Geburt bis zum Lebensende bei. Schwangerenberatung oder Jugendhilfeeinrichtung, Gruppenfreizeit für Demenzerkrankte bis Hospizar-

Registrieren Sie Ihren Liebling
schnell, einfach und kostenlos.

www.findefix.com
HaustierregisterFINDEFIX

FINDEFIX
Das Haustierregister
des Deutschen Tierschutzbundes

TAIZÉ GOTTES-DIENST

SONNTAG, 5. JULI
20.00 UHR

In der Martinskirche in Weil

MIT EINANDER
FEIERN – HÖREN- BETEN
MIT ABSTAND

HERZLICHE EINLADUNG

beit – für jeden Lebensabschnitt sind die Mitarbeitenden der Diakonie unterstützend, beratend, helfend da.

Mit Ihrer Gabe helfen Sie mit, hilfesuchende Menschen zu stärken.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung.

Dr. h.c. Frank Otfried July Landesbischof

Breitenstein-Neuweiler

Das Opfer diese Woche ist für die Christuskirche bestimmt.

Evang. Kirchengemeine Breitenstein-Neuweiler

Kto. 873 5000 Genoba Weil (BLZ 600 692 24)

IBAN: DE86 6006 9224 0008 7350 00

Herzliche Einladung zum Taizé-Gottesdienst

Am Sonntag, den 5. Juli 2020 laden wir um 20.00 Uhr wieder zu einem Taizé-Gottesdienst in die Martinskirche ein.

Wir feiern im Schiff der Kirche und nicht im Chor. Wir hören Lieder, statt sie gemeinsam zu singen. Wir sitzen mit Abstand. Doch wir feiern, hören und sind MIT EINANDER.

Wort zur Woche

Markus 9,24: Da rief der Vater des Jungen: „Ich glaube! Hilf mir heraus aus meinem Unglauben!“

Die aktuelle Jahreslosung. Sie ist in christlichen Kreisen oft omnipräsent, z.B. auf Spruchbändern, Flyern und in Gottesdiensten oder Andachten. So ist sie es auch in diesem Impuls.

Ich persönlich war von dem Vers sehr angesprochen und er hat mich schon das erste halbe Jahr begleitet und zeigt sich mehr in meinem Leben als andere Jahreslosungen der letzten Jahre.

Der Vater in dieser Geschichte ist ein besonderer Mensch. Er bringt seinen seit der Kindheit besessenen Sohn zu Jesus. Vielleicht hat er schon mehrere Heiler oder Ärzte aufgesucht und nichts half. Vielleicht hat er den Glauben schon aufgegeben, dass sein Sohn geheilt werden kann. Denn als er Jesus um Heilung bittet, sagt er: „Oft hat der Geist ihn sogar ins Feuer oder ins Wasser geworfen, um ihn umzubringen. Doch wenn es dir möglich ist, etwas zu tun, dann hab Erbarmen mit uns und hilf uns!“ (Markus 9,22). „Wenn es dir möglich ist“. Kein Ausdruck von starker 100%iger Überzeugung, dass Jesus dieses Leid von seinem Sohn nehmen kann. Ein „wenn es dir möglich ist“. Und Jesus scheint hier auch gleich dazwischen zu gehen und dem Vater zu erklären, dass das ganze Ding so nicht läuft. „Wenn es dir möglich ist, sagst du?, entgegnete Jesus. Für den, der glaubt, ist alles möglich.“ (Markus 9,23). Jesus ist hier sehr direkt, für mich drückt er aus: Wenn du nicht an das glaubst was ich für dich tun soll, kann ich dir leider nicht helfen.

Das ist erst einmal hart. Ich hatte in den letzten Monaten oft Momente, in denen mein Gebet ähnlich wage war. In Jakobus 1,6-7 steht:

„Er bitte aber im Glauben und zweifle nicht; denn wer zweifelt, der gleicht einer Meereswoge, die vom Winde getrieben und aufgepeitscht wird. Ein solcher Mensch denke nicht, dass er etwas von dem Herrn empfangen werde.“

Das unterstreicht den Punkt den Jesus hier macht: Was du glaubst wird geschehen.

Der Vater könnte jetzt endgültig aufgeben. Seinen Sohn zu Jesus gebracht und vor den Kopf gestoßen worden, mein Glaube zu klein, keine Heilung für meinen Sohn. Doch sein Glaube ist doch groß genug und zwar mit einem einfachen Satz, welches mir in den letzten Wochen oft ein Gebet war: **Ich glaube, hilf meinem Unglauben.**

Das sind starke Worte. In der anscheinend ausweglosen Situation bittet der Vater um mehr Glauben, damit sein Sohn geheilt werden kann. Und hier ist er sich anscheinende sicher das Jesus ihm diesen nötigen Glauben geben kann. Er zweifelt und ist unbeständig in seinem Glauben an Jesus und an wen wendet er sich? Jesus! Und Jesus? Er heilt den Jungen und treibt den bösen Geist aus ihm aus. Er ist bei dem Vater, der in seiner Verzweiflung und seinem Unglauben trotzdem zu Jesus kommt.

Zweifel und Unglaube waren in den letzten eineinhalb Jahren ein großes Thema, dass meinen Glauben und mein Leben bestimmt hat und es auch oft immer noch tut. Deswegen ist diese Jahreslosung eine besondere für mich. Auf Jesus zu, die Zweifel, den Unglauben überwinden lassen. Hier wird auch noch mal klar was Glaube ist: Nichts selbsterarbeitetes, nichts verdientes, sondern ein Geschenk Gottes. Wir können bestimmt die Umstande anpassen und eventuell verbessern, aber Glaube ist letzten Endes mehr. Wir können uns jeden Tag Gott neu hingeben und bitten, uns dort glauben zu lassen wo wir nicht glauben können.

David Roth

Auflegung Haushaltsplan 2020

Der genehmigte Plan für kirchliche Arbeit (Haushaltsplan) der Kirchengemeinde Weil im Schönbuch und der Kirchengemeinde Breitenstein/Neuweiler, liegt in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 07.07.2020, während den üblichen Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme im Gemeindebüro aus.

Gemeindebrief

Der neue Gemeindebrief ist fertig und kann am Sonntag nach dem Gottesdienst von den Gemeindedienstfrauen in der Martinskirche, oder im Laufe des Sonntags bis 18.00 Uhr mitgenommen bzw. abgeholt werden.

Herzlichen Dank!

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation nicht möglich sein, den Gemeindebrief auszutragen, melden Sie sich bitte im Gemeindebüro.

Marmeladen-Restbestände

Aus dem Vorjahr sind noch verschiedene Sorten Marmeladen und Gelees vorhanden. Die Gläser stehen im Haus Renz und können zu den Öffnungszeiten des Gemeindebüros zu einem Preis von 2 Euro pro Glas abgeholt werden.

Süddeutsche Gemeinschaft und EC Jugendkreis Neuweiler

Sonntag, 5. Juli 2020

18.00 **Gottesdienst** mit Gemeinschaftspastor Roland Jung

Donnerstag, 9. Juli 2020

19.30 **Gemeindeforum**

ALLE TERMINE unter Vorbehalt!!!

Vergelt‘s Gott

Herzlichen Dank an Alle,
die uns und damit auch
der Amanoschule in Sambia,
mit Ihren Spenden geholfen haben.
Dank Ihrer Unterstützung konnten
wir so viel Geld überweisen,
wie wenn unser Bazar
stattgefunden hätte.

Herzlichen Dank im Namen
der Süddeutschen Gemeinschaft Neuweiler.

Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist

Sekretariat: M. Herbig

Telefon (0 71 57) 5 38 32-0, Fax (0 71 57) 5 38 32-29, E-Mail: kgwd@drs.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro – momentan nur telefonisch und per E-Mail erreichbar

Montag und Dienstag 9.30 bis 12.00 Uhr, Mittwoch 16.00 bis 18.00 Uhr, Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr

Homepage: www.kgwd.drs.de, www.chiesa.de

Pfarrer Anton Feil

Schubertstraße 19, 71088 Holzgerlingen,
Telefon (0 70 31) 41 98 01

Pfarrvikar Jean-Rémy Kokaya Dalo

Furtbrunnen 6, 71093 Weil im Schönbuch,
Telefon (0 71 57) 7 05 37 89

Jugendreferentin Maria Kaak
jugendreferat.kgwd@gmail.com

Beerdigungsdienst

30. Juni 2020 bis 10. Juli 2020
Pfarrer Jean-Rémy Kokaya Dalo,
Telefon (0 71 57) 7 05 37 89

Sonntag, 5. Juli 2020 – 14. Sonntag im Jahreskreis

10.30 Eucharistiefeier Bruder Klaus Dettenhausen (Pfr. Kokaya), Kollekte für die Aufgaben der Kirchengemeinde

Dienstag, 7. Juli 2020

9.00 Eucharistiefeier St. Johannes Baptist Weil im Schönbuch

Mittwoch, 8. Juli 2020

18.00 Treffen Firmbewerber St. Johannes Baptist Weil im Schönbuch

Vorschau
Samstag, 11. Juli 2020

18.00 Eucharistiefeier St. Johannes Baptist Weil im Schönbuch (Pfr. Kokaya), Kollekte für die Aufgaben der Kirchengemeinde

Firmung wird nachgeholt

Nachdem die Firmfeiern im Mai coronabedingt verschoben werden mussten, gibt es jetzt die Möglichkeit im kleinen Rahmen – mit wenig Jugendlichen und nur drei Angehörigen – die Firmung zu feiern.

Der stellvertretende Dekan Damian Bednarek aus Leonberg wird die Firmspendung übernehmen. Die angedachten Termine für Weil-Dettenhausen sind am 14. und 28. Juli 2020, ein Vortreffen am 8. Juli 2020.

Wünschen wir allen Jugendlichen Gottes Geist und seine Gaben, dass sie die Geister unterscheiden lernen und ein gutes Ferment für unsere Gesellschaft werden!

Christiane Breuer und Teams

Sie möchten einen unserer Gottesdienste mitfeiern?

Bitte beachten Sie dabei:

* Melden Sie sich bis spätestens Freitag, 11.00 Uhr im Pfarrbüro per Telefon oder E-Mail zum Gottesdienst an. **Spontane Gottesdienstbesucher sind gerne willkommen und finden in der Regel noch einen Platz.** Um den gebotenen Abstand von zwei Metern einhalten zu können, ist die Zahl der Mitfeiernden begrenzt.

Vikar Jakobus Hartmann begrüßte die neuen Konfirmanden.

Pfarer Götz Krusemarck mit der frohen Botschaft in Form einer Jugendbibel.

Endlich wieder (Open-Air)-Gottesdienst in Neuweiler - zehn neue Konfirmanden

„Wir haben es sehr vermisst!“

Der Neuweiler Festplatz bildete den herrlichen Rahmen für den ersten Open-Air-Gottesdienst.

Götz Krusemarck war die Freude deutlich anzumerken. „Schön, dass wir wieder Gottesdienst feiern können“, begrüßte der Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Breitenstein/Neuweiler gut 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Sonntag beim Open-Air-Gottesdienst auf dem Festplatz in Neuweiler, „wir haben es sehr vermisst!“

Kurzfristig drohte die erste derartige Veranstaltung in der Weil im Schönbucher Teilgemeinde wegen heftiger Regenschauer am Morgen sogar buchstäblich ins Wasser zu fallen. Doch dann hatte Petrus ein Einsehen und es blieb die ganze Stunde über trocken. Nur die eigentlich in der Einladung avisierten Picknick-Decken blieben angesichts der nassen Wiese zugunsten von Bierbänken dann doch lieber zuhause.

Unter dem Motto "Festgemacht" war es an Vikar Jakobus Hartmann, die zehn neuen Konfirmanden im Kreis der Gemeinde zu begrüßen und vorzustellen. „Für euch beginnt heute ein spannendes, schönes Jahr“, begrüßte er die Mädchen und Jungs. Bei einem kleinen pantomimischen Ratespiel über Begriffe wie Boot, Wasser und Hafen brach trotz Abstands- und Hygienevorschriften ganz schnell das Eis. Vom „Meer des Lebens“ erzählte Hartmann, mit „ruhigen Zeiten und Chaostagen mit Schicksalsschlägen und Monsterwellen. Da fällt es manchmal schwer, sein Boot zu navigieren.“ Ein sicherer Hafen sei dagegen Gott. „Ich freue mich, mit euch auf große Fahrt zu gehen“, fasste er zusammen.

Nächster Termin am 12. Juli in Breitenstein

Mit dem Segen von oben und viel Applaus für Konfirmanden und Musiker war's unter dem Strich eine gelungene Premiere. Und auch der nächste Open-Air-Gottesdienst der evangelischen Kirchengemeinde Breitenstein/Neuweiler lässt gar nicht lange auf sich warten. Am 12. Juli ist dann hoffentlich ohne graue Regenwolken der Parkplatz vor der Halle in Breitenstein Schauplatz der nächsten Freiluft-Kirche.

Impressum:
Texte und Fotos: Holger Schmidt

Nicht selber singen, aber eine gelungene musikalische Umrahmung.

“Festgemacht” war das Motto der Veranstaltung am vergangenen Sonntag.

Wolfgang Lahl bleibt auch in den nächsten acht Jahren Bürgermeister von Weil im Schönbuch

„Mit der Zustimmung bin ich sehr zufrieden“

Mit überragender Zustimmung von 94 Prozent der abgegebenen Wahlzettel wurde Weil im Schönbuchs Bürgermeister Wolfgang Lahl am vergangenen Sonntag für weitere acht Jahre im Amt bestätigt. Einziger Wermutstropfen dieser wegen Corona alles andere als normalen Wahl aus Sicht des alten und neuen Schultes: „Eine höhere Beteilung wäre schön gewesen.“ So blieb sie bei 28,85 Prozent, davon angesichts der Pandemie-Einschränkungen 76 Prozent Briefwählerinnen und -wähler.

Herr Lahl, wie haben Sie die Bürgermeisterwahl 2020, im Unterschied zu der vor acht Jahren ohne Gegenkandidaten, erlebt?

Wolfgang Lahl: Ich hab's auf mich zukommen lassen. Trotzdem ist natürlich immer eine gewisse Anspannung da, auch wenn man Alleinkandidat ist. In einer Umfrage an alle 4500 Weiler, Breitensteiner und Neuweiler Haushalte habe ich im ‚Wahlkampf' Themen abgefragt, die den Bürgerinnen und Bürgern auf den Nägeln brennen und dabei einen bunten Strauß an Anregungen erhalten. Selbstverständlich versuchen wir nach der Auswertung alles mit konkreten Handlungsvorschlägen von der Verwaltung auch umzusetzen.

Gratulation zur Wiederwahl: Wolfgang Lahl (Mitte) mit Ehefrau Petra und Stellvertreter Klaus Finger. Foto: Juan Villaroya

Am Wahlabend selbst ist schon eine Last von mir abgefallen. Schließlich entscheidet sich da das gesamte Leben - beruflich und privat - und es ist sicher nicht der gelassenste Tag. Mit der hohen Zustimmung bin ich deshalb natürlich sehr zufrieden.

Bereitet Ihnen Corona mit all seinen Auswirkungen schlaflose Nächte?

Wolfgang Lahl: Eigentlich nicht. Natürlich ist es für uns alle nicht nur gesundheitlich eine besondere Herausforderung, die man annehmen muss und Pläne und Prozesse entsprechend anpassen. Aber ich sehe mich mehr auf der optimistischen Seite. Es entstehen dadurch ja keine unlösbaren Probleme.

Muss das von Ihnen in der Vergangenheit immer wieder in der Vordergrund gerückte Thema Nachhaltigkeit gegenüber Corona jetzt dagegen in den Hintergrund rücken?

Wolfgang Lahl: Nein, die Nachhaltigkeit wird weiterhin ein Hauptziel bleiben. Wir haben als Kommune zwei Stellschrauben, an denen wir drehen können: Verkehr und Städtebau. So fördern wir nur energetische Sanierungen und Verzichten wie bei der Holzpelletheizung im Rettungszentrum oder Geothermie und Photovoltaik bei der neuen Kita Weil Mitte beim Neubau von öffentlichen Gebäuden auf fossile Brennstoffe. Jeder muss seinen Teil beitragen, um die Klimaerwärmung in den Griff zu bekommen, die in ihren Folgen für die Menschheit noch weit bedrohlicher wäre, als die gegenwärtige Corona-Pandemie.

Denken Sie trotz aller in dieser Amtszeit mit Sicherheit auch ganz besonderen Herausforderungen schon darüber nach, ob sie in acht Jahren noch einmal antreten?

Wolfgang Lahl: Ich stelle mir in guten sieben Jahren die gleichen Fragen wieder, wie jetzt auch: Ist es für uns - meine Frau und mich - die richtige Entscheidung? Und: Bin ich der Richtige für die Aufgabe?

* Ein Empfangsdienst am Eingang koordiniert den Zugang und hilft, die möglichen Plätze im Raum zu finden.
* Alle sind gebeten, beim Eintreten das bereitgestellte Desinfektionsmittel für die Hände zu nutzen.
* Wir empfehlen dringend, eine eigene Mund-Nase-Bedeckung zum Gottesdienst mitzubringen und zu tragen.
* Gemeinsamer Gemeindegesang ist leider bis auf weiteres nicht möglich. Dafür werden Instrumentalisten und Kantoren zum Einsatz kommen, welche die Gottesdienste musikalisch ansprechend gestalten.

Gottesdienste am 5. Juli 2020

im Fernsehen: 10.00 Uhr, BibelTV, aus dem Kiliansdom in Würzburg

übers Internet: 10.00 Uhr, www.bistum-fulda.de, aus dem Dom in Fulda

Aktueller Flyer Bangladesh

Ein überarbeiteter Flyer über das Schulpatenschaftsprojekt in Diglakona, Bangladesh, liegt in den Kirchen und Gemeindehäusern aus.

Sachausschuss Mission-Entwicklung-Frieden

Abendspaziergang

Wir wollten den Förster Achim Klausner gar nicht mehr gehen lassen, so viel hat er uns an verschiedenen Punkten im Wald nahegebracht. Wer kennt noch Seegras oder hat den Brutplatz des Waldbaumläufers gesehen? Nach einem wohltuenden Spaziergang auf weniger bekannten Wegen gab es zum Ausklang noch einen kleinen Gottesdienst mit Wegegeschichten unterschiedlichster Art aus biblischen Zeugnissen im alten Steinbruch.

Schön, dass in Kleingruppe so etwas trotz Corona wieder möglich war.

Christiane Breuer

Nachruf

Ilse Maier

Der katholische Kirchenchor Weil im Schönbuch-Dettenhausen trauert um sein langjähriges Mitglied Ilse Maier. Sie war seit mehr als 30 Jahren ehrenamtlich im Kirchenchor und davor im „KoSiMi – Komm Sing Mit"- Chor aktiv und lenkte neben dem Gesang mit dem Chor über viele Jahre hinweg engagiert als 2. Vorsitzende und später als verantwortliche 1. Vorsitzende die Geschicke des Chores, bis sie dann aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt abgab.

Wir verlieren in Ilse Maier nicht nur ein geschätztes Chormitglied, sondern auch einen lieben Menschen, die mit ihrer umtriebigen Art und Stimme immer zum Wohl ihres „Chörle" und zur Freude aller Chormitglieder beigetragen hat. Wir werden Ilse immer in unseren Herzen behalten.

Unser tiefes Mitgefühl gilt ihrer Familie. Wir wünschen ihr für die schwere Zeit Gottes Beistand, Kraft und Zuversicht.

Für den Kirchenchor
Weil im Schönbuch-Dettenhausen

Der Vorstand

Katholische italienische Gemeinde Gesu Misericordioso

Sekretariat – Im Hasenbühl 8:
Daniela Di Stefano,
Telefon (0 70 31) 4 38 02 15;
E-Mail: cigm@outlook.com

Öffnungszeiten:
Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr
Freitag von 12.30 bis 14.30 Uhr
Don Emeka: (nach Vereinbarung)
Mobil (01 62) 6 17 42 64

Das Mitfeiern ist bis auf Weiteres auch nur für eine begrenzte Zahl, je nach Kirchenraum zwischen 20 und 40 Personen möglich. Bitte nehmen Sie an Gottesdiensten nur teil, wenn Sie zweifelsfrei ohne Krankheitssymptome sind.

Anmeldung ist notwendig. Wer mitfeiern möchte, meldet sich bis spätestens Freitag 11.00 Uhr telefonisch oder per E-Mail im Pfarramt an. Ihre Teilnahme ist möglich, sobald Sie vom Pfarramt Ihre Teilnahmemöglichkeit bestätigt bekommen haben.

Für die Mitfeiernden gilt: Nasen-Mund-Schutz tragen, am Eingang die Hände desinfizieren, den Anweisungen der Ordner für Ihren Sitzplatz folgen, die Abstandsregel von 2 Metern auch im Kirchenraum beachten, kein Gemeindegesang, stattdessen Musik und Vorsänger/in.

Zum Kommunionempfang erhalten Sie während der Feier konkrete Hinweise

Feil.

Sonntag, 5. Juli 2020
um 11.00 Uhr Gottesdienst in Schönaich.

Sonntag, 12. Juli 2020
um 11.00 Uhr Gottesdienst in Steinenbronn.

Samstag, 18. Juli 2020
um 18.00 Uhr Gottesdienst in Schönaich.

Sonntag, 26. Juli 2020
um 11.00 Uhr Gottesdienst in Holzgerlingen.

Sonntag, 2. August 2020
um 11.00 Uhr Gottesdienst in Schönaich.

Evangelisch-Methodistische Kirche

Christuskirche, Im Hasenbühl 26

Pastorin:

Ellen Widmer, Im Röhrle 5, 71101 Schönaich

Telefon (0 70 31) 2 04 07 38

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.schoenaicherkirchen.de/emk

Sonntag, 5. Juli 2020

9.30 Gottesdienst mit Pastorin Ellen Widmer.

Noch gibt es einige Vorgaben, die wir beachten müssen.

Wir danken für Euer Verständnis und für alle Geduld!

Über Aktualisierungen, weitere Maßnahmen oder Lockerungen informieren wir rechtzeitig.

1. Wer **Erkältungssymptome** hat oder erhöhte Körpertemperatur muss leider zuhause bleiben.
2. Alle Besucher werden in einer **Teilnehmerliste** erfasst.
3. Am Eingang die **Hände desinfizieren**. Keine Körperkontakte (Handschlag, Umarmungen etc.)
4. Die **Garderobe** bleibt geschlossen. Jacken bitte mit an den Platz nehmen.
5. **Maskenpflicht** auf allen Wegen innerhalb der Kirche!

   Auf dem Sitzplatz (2m Abstand) dürfen die Masken abgenommen werden.

   Wir singen zum Abschluss ein Lied – dafür werden die Masken wieder aufgesetzt.
6. Im **Eingangsbereich**, im Treppenhaus und in den Fluren bitte zügig durchgehen. **Abstand halten** und die Bodenmarkierungen beachten.
7. Familien aus **einem Haushalt** dürfen beieinander sitzen.
8. **Zeit der Gemeinschaft**: bitte direkt vor dem Gottesdienst beim Liturg anmelden, damit wir die Abläufe gut planen können. Es kann zur Zeit leider keine spontanen Wortmeldungen geben.
9. An diesem Sonntag beginnen wir mit der Sonntagschule für die Großen. Gleich vor dem Gottesdienst gehen die Kinder in ihre Gruppe. Für die Kleinen gibt es noch kein Programm.
10. **Nach dem Gottesdienst** – der kürzer sein wird als gewohnt – muss die Kirche zügig verlassen werden. Gruppengespräche sind auf eigene Verantwortung erst außerhalb unseres Kirchengeländes möglich.
11. Den Anweisungen der **Ordner** ist Folge zu leisten.

Es ist gut, auf den Herrn zu vertrauen.
Psalm 118,8

Neuapostolische Kirche Weil im Schönbuch

Gemeindevorsteher: Markus Schlayer

Lindenstraße 15, 71101 Schönaich

Tel.: (0 70 31) 68 12 70

Die nächsten Möglichkeiten für Gottesdienste und Gemeinschaft:

Der erste Präsenzgottesdienst wird am Sonntag, 5. Juli 2020 um 9:30 Uhr in unserer Kirche in Dettenhausen stattfinden. Da die zulässige Personenzahl in der Kirche begrenzt ist, wird um vorherige Anmeldung gebeten. Die vorgemerkten Interessenten werden informiert, zu welchem Termin ein Gottesdienstbesuch möglich ist.

Vorerst gibt es weiterhin jeden Sonntag um 10.00 Uhr

Videogottesdienste per Livestream (https://youtu.be/zPOip_DaOsFk) **oder Telefonübertragung** 069 2017 442 99

Außerdem bieten wir weiterhin einmal pro Woche zusätzlich

Andachten aus dem Hörsaal unserer Kirche in Steinenbronn an.

Einwahl (07 11 20 94 90) 79, Konferenzraum Nr. 56887#

Die Vereine informieren

Arbeiterwohlfahrt OV Weil im Schönbuch Holzgerlingen

AWO Coronahilfe-Dankeschön!

Mitte März, als die Corona-Pandemie zu einem umfassenden Lockdown führte, organisierte die Böblinger AWO-Geschäftsstelle spontan einen freiwilligen, kostenlosen Service. Ziel war die Versorgung von älteren Mitbürger*innen mit dem täglichen Bedarf an Lebensmitteln und Medikamenten – was dann auch von einem ganzen Kreis von Nutzern aus der Risikogruppe sehr gern in Anspruch genommen wurde. Zum Monatsende Juni ist nun die Nachfrage auf Grund des günstig verlaufenden Infektionsgeschehens und weiter fortschreitender Lockerungen soweit abgeebbt, dass man den Freiwilligen-Service wieder einstellen konnte.

AWO-Geschäftsführer Thomas Brenner bedankte sich bei Dorothee Mandler und Robin Voss aus Nufringen, sowie Schulsozialarbeiterin Annette Rogowski mit kleinen Give-Aways für den großartigen Einsatz, außerdem bei Verwaltungsmitarbeiterin Julia Tenaglia für die Einsatzkoordination in diesen Wochen. Darüber hinaus (nicht auf dem Bild) beteiligt waren die Bundesfreiwilligen bei der AWO Rumeysa Baltaci und Sarah Mezger.

v.l.n.r. Julia Tenaglia, Annette Rogowski, Dorothee Mandler, Robin Voss

Golfclub Schönbuch

10.000 Euro zugunsten des ANNA e.V.

ANNA Benefiz-Turnier im Golfclub Schönbuch

Seit 29 Jahren engagiert sich der Golfclub Schönbuch mit einem Benefiz-Turnier für den Vereine ANNA e.V. in Aichtal und seit vielen Jahr steht der Exklusiv-Partner Audi Stuttgart dabei an unserer Seite.

Die Freunde und Unterstützer des beliebten Turnieres kamen trotz vorausgegangenem Corona-Shutdown und trotz des ungewöhnlich frühen Termines des Turnieres am 21. Juni 2020.

Wer nicht spielen konnte, kam persönlich zur Abgabe der Spende für den ANNA e.V. zu uns in den Club oder erwarb einen der beliebten und kuscheligen Teddybären des Vereines, die bei uns jedes Jahr viele Abnehmer finden. Allen Spendern und Unterstützern von ANNA e.V. ist bewusst, welch wertvolle und wichtige Unterstützung der Verein für Familien von krebskranken Kindern leistet.

Dank der großzügigen Spende der Anton & Petra Ehrmann Stiftung in Höhe von 5.000 Euro konnte Vorstandsmitglied Alois Öhmann der ehrenamtlichen Vertreterin des ANNA e.V., Frau Beate Wolters, einen stattlichen Scheck von 10.000 Euro überreichen. Überglücklich bedankte sich Frau Wolters für die großzügige Spendenbereitschaft aller Turnierteilnehmer*innen sowie Spender*innen und beim Golfclub Schönbuch für die Austragung des Benefiz-Turniers.

Auch der sportliche Wettkampf kam bei diesem Turnier nicht zu kurz. Das beste Netto-Ergebnis erreichte mit 52 Netto-Punkten Frau Lisa-Marie Koch.

Alle Golferinnen und Golfer freuten sich über die von Audi Stuttgart zur Verfügung gestellte Startverpflegung.

Spendenscheckübergabe Beate Wolters (Anna e.V.) und Alois Öhmann (Golfclub Schönbuch e.V.)

Harmonika-Freunde Weil im Schönbuch e.V.

HFW Nachrichten

Seit vielen Wochen gab es im Blättle keine Nachrichten mehr vom musikalischen Leben bei den Harmonika-Freunden. Doch zuerst möchten wir an dieser Stelle unsere **herzlichen Glückwünsche zur Wiederwahl von Herrn Bürgermeister Lahl** aussprechen und ihm viel Freude und ein gutes Geschick für seine dritte Amtszeit wünschen.

Herzlichen Glückwunsch!

Es stehen viele Projekte der Gemeinde im Raum, für uns ganz wichtig ist dabei das Bürgerhaus und es wird nicht leicht werden, diese Projekte im Zeichen von Corona zu verwirklichen. Unser Quintett (unter Einhaltung der Abstandsregelung) hat am frühen Sonntagabend die Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf dem Marktplatz durch den stellvertretenden Bürgermeister Klaus Finger sowie die folgenden Ansprachen durch Bürgermeister Michael Lutz aus Waldenbuch, Landrat Roland Bernhard und natürlich von unserem alten und neuen Schultes Wolfgang Lahl mit flotten musikalischen Weisen umrahmt. Mit Harmonie in die dritte Amtszeit, wie es Herr Lahl ausdrückte.

W. Lahl – „mit Harmonie in die dritte Amtszeit“

Ab dem 1. Juli 2020 dürfen wir jetzt wieder als Orchester mit bis zu 20 Personen unsere Proben abhalten. Natürlich sind dabei alle vorgeschriebenen Coronaregelungen zu beachten. Dieter Staiger, unser erster Vorsitzender ist dabei, dafür ein Hygienekonzept auszuarbeiten, das es uns dann erlaubt, wieder zu musizieren.

Hier noch ein kurzer Rückblick auf die letzten Monate:

Ab Mitte März waren durch die Schließung aller öffentlichen Gebäude, also auch das Haus der Musik, keine Proben mehr möglich. Auch kein Einzel- oder Gruppenunterricht. Martin Hauke hat diesen Unterrichtsbetrieb dann eine Woche später als Online-Unterricht aufgenommen und dies hat in fast allen Fällen ausgezeichnet funktioniert. Als dann die Lockerung kam, dass sich bis zu 10 Personen aus verschiedenen Haushalten treffen dürfen begann das 1. Orchester Stimmenproben. Da das Haus der Musik noch geschlossen war, fand die erste Stimmenprobe im **Oldtimermuseum** von **Robert Wanner** statt, der uns sein Museum für diesen Zweck gerne zur Verfügung stellte. An dieser Stelle möchten wir ihm dazu nochmals unseren **herzlichen Dank** aussprechen.

Dann kam grünes Licht vom Rathaus. Herr Lahl informierte darüber, mit welchen Auflagen das Haus der Musik für uns wieder geöffnet wird. Es durfte wieder Unterricht stattfinden und wir durften dann mit bis zu 10 Personen und natürlich unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregelungen wieder musizieren.

Was geht‘ bei den HFW:

Unsere Termine sind auch immer rechtzeitig auf unserer Homepage „www.hfw-is.de“ zu finden.

Liederkranz Breitenstein 1893 e.V.

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Am Samstag den 18. Juli 2020 findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Liederkranzes Breitenstein 1893 eV statt. Die Versammlung in der Breitensteiner Halle beginnt um 10 Uhr. Es gelten die Hygienevorschriften zu Covid-19, die erforderlichen Maßnahmen sind sichergestellt.

Tagesordnung:

nur TOP 1: Änderung der Satzung vom 6.3.2018

Nach Rückmeldung des Finanzamtes Böblingen sind finanzrechtliche Änderungen erforderlich. Dies betrifft 3 Paragraphen wie später erläutert.

Nach Rückmeldung des Registergerichtes im Amtsgericht Stuttgart müssen Satzungsänderung in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Versammlung angekündigt und inhaltlich bekannt gemacht werden.

Die Mitgliederversammlung wird über folgende Änderungen der Satzung abstimmen:

§ 2 Zweck

Bisher in §2:

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesanges, der Kunst und Kultur (§52 II AO)

und bisher in §3: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §51ff AO

Neu in §2:

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Bisher:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §51ff AO

1) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Neu:

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 12 Auflösung des Vereins.

Bisher:

3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Weil im Schönbuch zu, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Chorgesanges und der Kultur) zu verwenden hat.

Die Ausführung des Beschlusses über die Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes Böblingen erfolgen

Neu:

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weil im Schönbuch, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Wir laden alle Mitglieder des Vereins zu dieser Versammlung ein und bitten um zahlreiche Teilnahme.

Radsportverein Weil im Schönbuch

Trainings- bzw. Abfahrtszeiten:

– Radball:

Montag und Donnerstag zwischen 17.00 und 21.00 Uhr

Mittwochs ab 19.30 Uhr

– Kunstradfahren:

Dienstag, Mittwoch und Freitag zwischen 16.00 und 19.30 Uhr

– Radtreff:

Freitags um 17.00 Uhr (April bis Ende September)

Anmerkung: Die Trainingszeiten können variieren. Wer im Training vorbeikommen möchte, sollte dies möglichst einen Tag vorher telefonisch, (0 71 57) 53 76 95 oder per E-Mail: beata.leinich@rvweil.de abklären.

Feiern in der Radsporthalle

Sie suchen eine bewirtschaftete Halle für Ihre Betriebsfeier, Betriebsversammlung, Kommunion, Konfirmation, Hochzeit, Jahrgangsfeier, Taufe, Geburtstagsfeier oder Trauerfeier. In unserer Radsporthalle bieten wir Ihnen den vollen Service für Veranstaltungen von ca. 50 bis 240 Personen.

Kontakt: Beata Leinich, Tel: (0 71 57) 53 76 95 oder www.rvweil.de

Schützenverein 1848 e.V. Weil im Schönbuch

Immaterielles Kulturerbe

Im Internet findet ihr uns unter:

www.weilemer-schuetzen.de oder bei Fragen einfach eine E-Mail an **info@weilemer-schuetzen.de** senden.

Kontakt

Web: http://www.weilemer-schuetzen.de
Facebook: http://www.facebook.com/Weilemer-Schuetzen
e-Mail **info@weilemer-schuetzen.de**

Im Web, auf Facebook und per e-Mail

Schützenverein Breitenstein e.V.

für alle offen

Weiherhalde 3, 71093 Weil im Schönbuch

Trainingszeiten und Öffnungszeiten

Aufgrund der aktuellen Situation ist das Training derzeit nur unter Einschränkungen und auch nur für Mitglieder möglich. Mehr zum Thema findet ihr auf unserer neuen Homepage im Mitgliederbereich

Trainigszeiten:

Mittwoch/ Donnerstag	19.00 bis 21.00 Uhr,
Samstag	14.00 bis 16.00 Uhr,
Sonntag,	nach Vereinbarung

Trainingszeiten Bogengruppe SV Breitenstein:

Dienstag:	18.00 bis 20.00 Uhr
Freitag:	18.00 bis 20.00 Uhr
Samstag:	16.00 bis 18.00 Uhr

für Neueinsteiger – nur mit Voranmeldung per **E-Mail**: bogen@schuetzenverein-breitenstein.de

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer **Homepage:** www.schuetzenverein-breitenstein.de, oder schreiben Sie uns eine **E-Mail** unter: info@schuetzenverein-breitenstein.de

Unser Schützenhaus-Team freut sich, Sie in unserer gemütlichen Gaststätte begrüßen zu dürfen.

Sie erreichen uns unter Tel. (0 70 31) 4 11 87 76

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag ist Ruhetag

Mittwoch bis Freitags	17.00 bis 22.00 Uhr
Samstag	11.30 bis 22.00 Uhr
Sonntag und Feiertage	10.30 bis 22.00 Uhr

Warme Küche bis 21.30 Uhr

Sportvereinigung Weil im Schönbuch e.V.

Web:	**www.sportvereinigung-weil.de**
Postalisch:	SpVgg Weil im Schönbuch e.V. Postfach 11, 71089 Weil im Schönbuch
oder:	Geschäftsstelle: Hauptstraße 83, 71093 Weil im Schönbuch
e-mail:	Geschaeftsstelle@sportvereinigung-weil.de

"Mehr Infos hier:"

Öffnungszeiten Geschäftsstelle:
Mo., Do. 18.00–20.00, Mi. 10.00–12.00 Uhr
Telefon: (0 71 57) 5 34 98 53

Herzlich Willkommen in unserer Sportgaststätte Isola Bella!

Private Feiern in Gaststätten sind wieder erlaubt!

Seit dem 9. Juni 2020 erlaubt die Corona-Verordnung Lockerungen für private Veranstaltungen. Geburtstagsfeiern, Taufen, Konfirmation, Kommunion, Trauerfeiern, Hochzeiten sind nun mit bis zu 99 Personen möglich. Unter Einhaltung der Abstandsregeln stehen somit Gruppen mit bis zu 50 Personen unsere Räume gerne zur Verfügung für die fröhlichen als auch die traurigen Feiern, sowie für die verschiedensten Treffen, Versammlungen und Besprechungen. Unsere Wirtsleute beraten Sie gerne.

Sowohl der Innenbereich als auch die Terrasse sind entsprechend den Abstands- und Hygieneregeln eingerichtet. Unsere Wirtsleute freuen sich, Sie wieder zu sehen und bedienen zu dürfen.

Genießen Sie die **schöne Sonnenterrasse am idyllischen Waldrand.** Am Wochenende gerne auch bei Kaffee und Kuchen.

Um die Abstandsregeln einhalten zu können, werden Reservierungen empfohlen:

Telefonisch unter (0 71 57) 5 37 76 00 bzw.
mobil (01 73) 2 66 74 47

oder e-mail an anna.russo221@gmail.com

Auch der Vorstand ist sehr erleichtert, dass nun der Weg für ein gesellschaftliches Leben wieder geöffnet wird und freut sich über jeden Gast im Gaiern.

ProVit

Rückenfit

Das Kreuz mit dem Kreuz!

Es zwickt und zwackt im Rücken?

Dann sollte man dagegen angehen!

Wie wär‘s mit

Rücken fit und Aktiv?

Mittwochs von 10.00 bis 10.55 Uhr (R3)
im WeilerSportZentrum Gymnastikraum
10 Trainingseinheiten,

Kursgebühr für Vereinsmitglieder 45 Euro,
für Nichtmitglieder 55 Euro

Trainerin:
Gesine Wöhrle, ausgebildete DTB-Rückentrainerin

Der Kurs wird angeboten für Frau und Männer

– zur Prävention und unterstützenden Therapie bei Rückenproblemen
– um ganz gezielt die Rumpfmuskulatur zu mobilisieren und zu kräftigen
– die Rückenwahrnehmung durch Koordination zu verbessern
– mit Übungen für Rückengerechtes Bewegungsverhalten, um den Alltag als auch im Berufsleben zu entlasten und dadurch zu erleichtern.
– Entspannungsübungen

Informationen zum Kurs gibt Ihnen gerne die Trainerin, zu erreichen per e-mail unter gesine.woehrle@gmail.com

Interessierte sind jederzeit herzlich willkommen! Nachträglich Hinzugekommene bezahlen eine ermäßigte Kursgebühr.

Anmeldung bitte per e-mail unter

provit@sportvereinigung-weil.de mit Nennung der Kursnummer.

Gerne nehmen wir Ihre Fragen und Anmeldungen auch entgegen unter geschaeftsstelle@sportvereinigung-weil.de oder per Anmeldeformular

Schnupperstunden sind nach Absprache mit der Trainerin möglich.

Abteilung Badminton

Es geht wieder los!

Wir freuen uns das Mittwochs- und Freitagstraining wieder aufnehmen zu können, auch Doppel- und Mixedspiele sind wieder erlaubt, ebenso die Umkleiden und Duschen sind wieder geöffnet.

Natürlich kann der Trainingsbetrieb nur unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden:

- Hygieneregeln einhalten
- Umkleide und Duschen: rücksichtsvoller Umgang und keine Überfüllung der Kabinen und Duschen
- weiterhin ist eine maximalen Spieler/-innenanzahl in Kraft, zum Anmelden dem QR Code folgen oder dem Link auf unserer Internetseite folgen: www.badminton-weil.de

Sportliche Grüße & auf baldiges Wiedersehen im Training!

Neu: Badminton Weil jetzt auch auf Instagram: badminton_weil

Hier fürs Training anmelden!

Abteilung Turnen

Einladung zu Jahreshauptversammlung

Zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung am **Donnerstag, den 16. Juli 2020**

möchten wir alle Mitglieder der Turnabteilung ganz herzlich einladen.

Die Veranstaltung findet um **19.00 Uhr in der Gaststätte Isola Bella im Gaiern in Weil im Schönbuch** statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Bericht der Abteilungsleiterin
3. Bericht der Kassiererin
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen
6. Anträge
7. Sonstiges

Anträge können schriftlich beim Abteilungsvorstand bis zum 9. Juli 2020

eingereicht werden.

Kontakt

Email-Adresse: www.turnen-weil1907@gmx.de.

Homepage: http://www.turnen-weil.de

Kindersportschule Schönbuch

www.kiss-schoenbuch.de
www.sportvereinigung-weil.de

KiSS-Leiterin Lisa Nadolny
Geschäftsstelle KSV Holzgerlingen e.V.
71088 Holzgerlingen, Erlachstraße 1
Telefon KiSS-mobil (01 51) 20 22 82 47
E-Mail: info@kiss-schoenbuch.de

Sprechstunden: 9.30 bis 12.30 Uhr außer dienstags

SpVgg Weil im Schönbuch e. V.
Ansprechpartnerin Gudrun Gebauer
Geschäftsstelle WiS, Hauptstr. 83
E-Mail: geschaeftsstelle@sportvereinigung-weil.de

Geöffnet: Mo. und Do. 18.00 bis 20.00 Uhr,
Mi. 10.00 bis 12.00 Uhr

Sommerferienbetreuung

Sport, Spiel und Spaß in den Sommerferien mit der KiSS Schönbuch

Die Kindersportschule Schönbuch bietet in den Sommerferien insgesamt drei Wochen Ferienbetreuung an.

Immer von 8.00 bis 16.00 Uhr treffen wir uns in der Grabenrainhalle um zusammen zu spielen, Sport zu machen, zu basteln und ganz viel Spaß zu haben.

Wann?

1.Woche:	3. bis 7. August 2020
2.Woche:	10. bis 14. August 2020
6.Woche:	7. bis 11. September 2020

Alter? 5 – 11 Jahren (zu Beginn der Ferienbetreuung)

Kosten? 1 Woche: 130 Euro KiSS- Kinder: 110 Euro

2 Wochen: 230 Euro KiSS-Kinder: 190 Euro

3 Wochen: 330 Euro KiSS- Kinder: 270 Euro

Geschwister erhalten 5 Euro Rabatt

Es gibt in allen Wochen noch FREIE PLÄTZE!!!

Weiter Infos und Anmeldung entweder unter

www.kiss-schoenbuch.de oder über

Mail: sportlehrerin@ksv-holzgerlingen.de

Telefon: (0 70 31) 60 66 84

Handy (01 51) 20 22 82 47

Tennisclub Weil im Schönbuch e.V.

Internet: www.tennisclub-weil.de
E-Mail: karlheinz.binder@tcweil.de

Weitere Lockerungen des Tennis Spielbetriebes

Der WTB hat, in Abstimmung mit der Landesregierung, folgende Lockerungen für den Spielbetrieb ab 1. Juli 2020 beschlossen(einiges davon galt auch schon bisher):

- Einzel und auch Doppel sind wieder erlaubt
- Benutzung der Umkleideräume ist gestattet,
- Ebenso die Benutzung der Duschen
- Gästebewirtung (§5 der CoronaVO Sport „Gastronomischen Angebote“)
- 100 Sportler/Sportlerinnen können auf die Anlage
- 100 Zuschauer auf der Anlage (Schiedsrichter, Betreuer, Trainer, Funktionäre etc. werden hier nicht mitgerechnet.) Gültigkeit ab 1. Juli

An diesem Wochenende beginnt die WTB-Wettspielrunde, an der sich aus unserem Bezirk C knapp 40 Prozent der ursprünglich für die WTB-Verbandsrunde 2020 gemeldeten Teams beteiligen. Wir wünschen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der Jugend bis zu den Senioren Spaß am Spiel, vor allem einen fairen und verletzungsfreien Verlauf. Weil es keine Absteiger geben wird, kann ohne Druck gespielt werden. Über die Hygiene- und Abstandsordnungen ist vom WTB ausreichend unterrichtet und hingewiesen worden.

Beachtet werden müssen für die WTB Wettspielrunde:

Hygienevorgaben in der Corona-Verordnung des Landes vom 25. Juni 2020 sowie die Hygienehinweise des WTB

Ergebnisse der Corona Wettspiele:

Freitag, den 26. Juni 2020:

Junioren U15: TC Leonberg gegen Weil: 5:1

Gewonnenes Einzel: David Haug

Samstag, den 27. Juni 2020:

Junioren U18: Weil gegen TC Schönaich: 2:4

Gewonnene Doppel: Tim Nestele/Stevie Becker, Lars Taubenberger/Lukas Nestele

Herren 50: Weil gegen TSC Renningen: 6:3

Gewonnene Einzel: Andreas Thiele, Michael Schulze, Bernd Reinhardt, Klaus Ross

Gewonnene Doppel: Volkhard Quitsch/Schulze, Thiele/Reinhardt

Sonntag, den 28. Juni 2020:

Herren Bezirksliga: TC Zuffenhausen gegen Weil: 1:8

Gewonnene Einzel: Steffen Harr, Volker Harr, Timmy Becker, Leon Reuther, David Kellermann

Gewonnene Doppel: Steffen Harr/Tim Marquart, Volker Harr/Becker

Herren Kreisliga: TA Bondorf gegen Weil: 0:9

Gewonnene Einzel: Daniel Eppinger, Julian Reuther, Nick Klotz, Tim Nestele, Tom Marquart, Philipp Marquart

Gewonnene Doppel: Eppinger/Nestele, Reuther/ T. Marquart, Klotz/Philipp Marquart

Herren 30: Weil gegen TA Bondorf: 1:8

Gewonnene Doppel: Oliver Schlageter/Andreas Vonderschmidt

Das Restaurant Salvo und interessante Spiele erwarten Sie

Die Corona Wettspiele waren eine heiße Angelegenheit!

Telefonische Anzeigen-Annahme 07031 6200-20
E-Mail anzeigen@krzbb.de
krzbb.de

Überörtliche Vereine

Haus der Familie Sifi-BB

Spannende Experimente rund um unsere Welt – Licht und Farbe

für Kinder von 6 bis 9 Jahren

Wie viele Grundfarben braucht man, um alle anderen Farben im Malkasten zusammen mischen zu können? Kann man Farben, die zusammengemischt sind auch wieder trennen? Wie gewinnt man Farben aus der Natur?

Samstag, 18. Juli, 10.00 Uhr

Spannende Experimente rund um unsere Welt – Wetter und Klima

für Kinder von 5 bis 8 Jahren

Woher kommt das Wasser auf der Erde? Wie zeigen die Wolken das Wetter an? Wie kann man vorhersagen, ob es regnen wird? Wie funktioniert der Wasserkreislauf der Erde? Welche Auswirkungen haben Regen und Wind auf die Erde? Wir bauen uns einen Regenmelder.

Samstag, 18. Juli, 13.00 Uhr

Geburtsvorbereitungs-Kompaktkurs für Paare

Dieser Kompaktkurs bietet Ihnen die Möglichkeit, sich intensiv gemeinsam auf die Geburt und die erste Zeit mit dem Baby im Wochenbett vorzubereiten. Wir sprechen über den Geburtsverlauf, gehen auf den Ablauf im Kreißsaal ein, vermitteln Tipps und praktische Übungen für die Zeit vor und während der Geburt und wie der Partner unterstützend mitwirken kann.

Samstag, 25. Juli 2020, 10.00 Uhr und

Sonntag, 26. Juli 2020, 10.00 Uhr

Anmeldung:

www.hdf-sindelfingen.de, info@hdf-sindelfingen.de

Was sonst noch interessiert

Familienfreizeit im Schwarzwald!

Familienfreizeit im Schwarzwald!

Bei unserer Familienfreizeit für die Eltern mit Kindern bis 13 Jahre von 14. bis 21. August 2020 im Schwarzwald (Bad Herrenalb) sind noch Plätze frei.

Information bei DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstr. 92, 70176 Stuttgart, Tel.: (07 11-62 51 38, E-E-Mail: zentrale@djobw.de

Mitteilungsblatt Weil im Schönbuch

Erscheinungstag in der Regel Donnerstags.

Herausgeber ist das Bürgermeisteramt,
71093 Weil im Schönbuch, Marktplatz 3,
Telefon (0 71 57) 12 90-0, Telefax (0 71 57) 12 90-43

Redaktion: Martin Feitscher, Gemeindeverwaltung,
Telefon (0 71 57) 12 90-42

Verantwortlich für den Amtlichen Teil,
alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Wolfgang Lahl, Marktplatz 3,
71093 Weil im Schönbuch

Druck, Anzeigenteil und Verlag:
KREISZEITUNG Böblinger Bote,
Wilhelm Schlecht GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 34, 71034 Böblingen

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Daniel van Steenis, Anzeigenleiter
Telefon (0 70 31) 62 00-25, Fax (0 70 31) 62 00-78
E-Mail: anzeigen@krzbb.de

Redaktionsschluss: Dienstag, 13.00 Uhr
Anzeigenschluss: Dienstag, 10.00 Uhr
Für Anzeigen gilt die Preisliste Nr. 58,
gültig ab 1. Januar 2020.